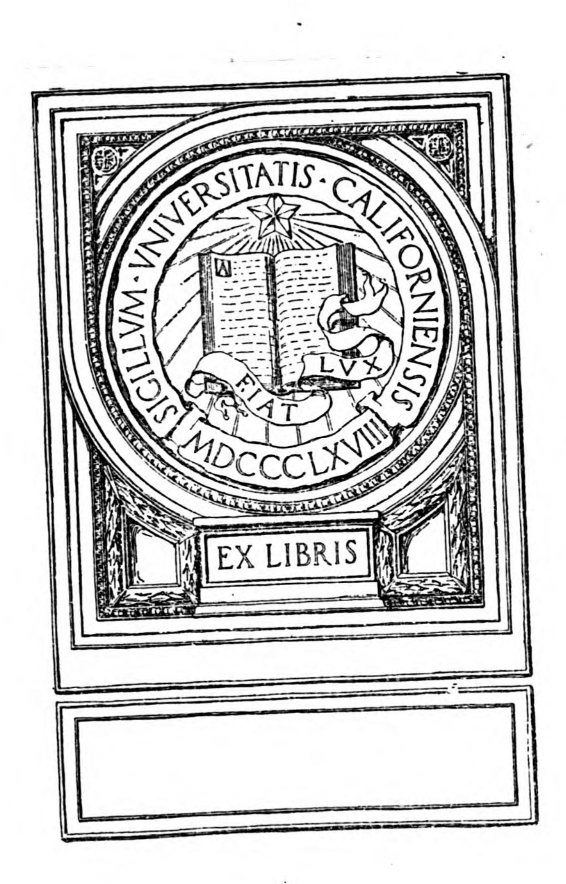
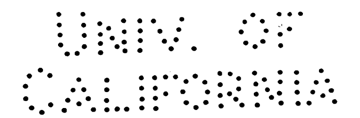

UC-NRLF
$B 21 545




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS




OTTO HARRASSO
BUCHHANDLUNG-A
LEIPZIG



Zur Kenntnis
und zur Behandlung der Prostitution

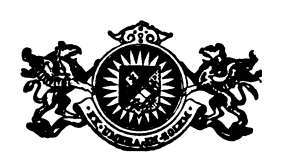
ausgehend

von der Prostitution in der Stadt Zürich.

Von

Dr. med. E. Herm. Müller und **Dr. jur. Emil Zürcher**
in Zürich.

**Erweiterter Sonderabdruck aus der
Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
Band XIV. Heft 6—8. 1913.**



Leipzig
Verlag von Johann Ambrosius Barth
1914

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Die Verfasser hatten in ihrer früheren Amtstätigkeit Gelegenheit die Prostitution in sanitärer, psychologischer und kriminalistischer Beziehung zu studieren. Beide haben die Überzeugung gewonnen, daß hier noch viel zu tun bleibt, daß auch die langwierigen Kämpfe zwischen Abolitionisten, Pönalisten und Reglementaristen nicht die allseitig erwünschte Besserung der Verhältnisse herbeizuführen vermochten. Die Verfasser stellen sich weder auf den einen noch auf den andern der erwähnten Standpunkte; sie können das nicht, da sie das Gute der verschiedenen Richtungen anerkennen und der Überzeugung sind, daß man das Gute nehmen müsse, wo man es findet, ohne Rücksicht auf das Gezänke der Parteien.

Auf eine Kritik ausländischer Einrichtungen und Besprechung der Literatur verzichten wir; in dieser Broschüre wollen wir nur unsere Beobachtungen und Erwägungen zur Diskussion stellen.

Zürich, im Januar 1913.

E. Herm. Müller.
Emil Zürcher.

Inhalt.

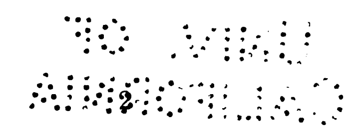


I. Einleitung.

1. Geschichtliche Einleitung.

Bei den Beratungen des Strafgesetzentwurfs des Kantons Zürich im Jahre 1870 entschloß sich die Revisionskommission die Kuppelei nicht als bloße Polizeiübertretung zu behandeln, sondern als ein in allen ihren Erscheinungen nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilendes Verbrechen. Aber dieses Verbrechen solle, wenn es nicht von besonderen Umständen (arglistige Kunstkniffe des Kupplers, Eltern-, Pflegeverhältnis u. dgl.) begleitet ist, nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung verfolgt werden. Der Redaktor des Gesetzes sagte dazu: „Auf diesem Wege bleibt einerseits die sittliche Auffassung und die den Anschauungen unseres Volkes entsprechende Qualifikation solcher Handlungen und Gewerbe gewahrt; anderseits ist ein Mittel gegeben, ohne Mißachtung des Gesetzes sanitarischen Anforderungen Rechnung zu tragen.“

Der Entwurf wurde am 8. Januar 1871 Gesetz, das demnach die Duldung von Bordellen in das Ermessen der Gemeindebehörden legte. Gegen diese Regelung der Bordellfrage erhob sich im Verlauf der nächsten Jahrzehnte eine starke Opposition, welche die Regierung veranlaßte, den Sanitätsrat um ein Gutachten anzugehen. Dieses Gutachten erschien im Jahre 1891 unter dem Titel: „Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung, mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen



Verhältnisse" (Verfasser Dr. Zehnder). Es empfahl das System der Reglementierung der Prostitution. Gegen dieses Gutachten wandte sich eine Broschüre des Aktionskomitees des kantonalen zürcherischen Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit, die 1892 unter dem Titel: „die Regelung der Prostitutionsfrage mit besonderer Berücksichtiguug zürcherischer Verhältnisse" erschienen ist. Ende 1895 kam ein Initiativbegehren zustande, das eine Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches im Sinne der Unterdrückung der öffentlichen Häuser, der Bekämpfung der Prostitution überhaupt und des verstärkten Schutzes der Frauen und Mädchen verlangte. Der Regierungsrat empfahl die Verwerfung dieses Begehrens unter gleichzeitiger Vorlage eines eigenen, nur in den allgemeinen Grundlagen mit der Iniative übereinstimmenden Gesetzesvorschlages, der dann am 27. Juni 1897 vom Volke angenommen und Gesetz wurde.

Eine diese Gesetzesnovelle bekämpfende neue Initiative vom Mai 1902, die von einem anonymen Komitee lancierte sog. Bordellinitiative, wurde mit sehr großem Mehr vom Volke verworfen. Der heutige Zustand der strafgesetzlichen Behandlung der Prostitution basiert auf der Novelle vom Jahre 1897 und ergibt sich aus den folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 119. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Überredung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis verbunden mit Buße oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 120. Wer Frauenspersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbsmäßig Frauenspersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft, oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenspersonen kupplerisch zu Unzuchtszwecken anwirbt oder verhandelt, wird wegen gewerbsmäßiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbuße bis zu 5000 Fr., im Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbuße bis zu 15000 Fr. bestraft.

§ 121. Die Strafe der Kuppelei ist Zuchthaus:

a) wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspieglungen anwirbt oder verleitet;
b) wenn der Kuppler zu der angeworbenen oder verleiteten Person im Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

§ 122. Wer die gewerbsmäßige Unzucht seiner Ehefrau oder einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, im Rückfalle mit Arbeitshaus und Entzug des Aktivbürgerrechts bestraft.

§ 123. Wer in Räumen, über welche ihm die Verfügung zusteht, gewerbsmäßige Kuppelei oder gewerbsmäßige Unzucht duldet, ist mit Geldbuße von 100 bis 1000 Fr., im Wiederholungsfalle überdies mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 124 (123). Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Buße, bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

§ 125. Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 126. Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft.

§ 127. Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne daß sie dazu Anlaß gegeben, ist mit Polizeibuße von 10 bis 100 Fr. zu bestrafen.

§ 128. Frauenspersonen, welche sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch Entscheid der Gemeindepolizeibehörde mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Überdies kann gegen Ausländerinnen die Ausweisung, gegen Kantonsbürgerinnen im Wiederholungsfalle die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt beantragt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in solchen Fällen nicht an die in § 1 lit. a und § 6 des Gesetzes betr. Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 aufgestellten Vorschriften gebunden.

§ 129. Ergibt sich anläßlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches erhobenen Untersuchung, daß Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist hiervon dem Waisenamt behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Maßregeln Kenntnis zu geben.

Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

2. Aufgabe und Material.

Diese Arbeit soll einen Versuch darstellen, die Erörterung des Problems der Prostitution wegzuführen aus allgemeinen Betrachtungen, die auf der Auffassung beruhen, welche die eine oder andere Gruppe der Bevölkerung von der Sittlichkeit hat, in ein sachliches Material, das sich dem Amtsarzt und Untersuchungsbeamten bietet. Sie will ferner zeigen, wie man von der exakten Beobachtung ausgehend zu einer von der üblichen verschiedenen Art und Weise der Betrachtung des Problems gelangen kann.

Es ist also nicht beabsichtigt die Frage zu entscheiden, ob

die Strafgesetznovelle von 1897 zu einer Besserung der Verhältnisse in dem Sinne führte, daß die Prostitution mit ihrem kriminellen Anhang und ihren hygienischen Gefährdungen zurückgegangen sei, sondern sie will lediglich den Stand der Prostitution beschreiben und daraus Gesichtspunkte für ihre weitere Behandlung abzuleiten suchen. Die Frage, ob die Verhältnisse besser geworden seien, wird niemals exakt entschieden werden können; einerseits ist die Prostitution ein sehr vielgestaltiges Problem, und andererseits hat die Stadt Zürich seit Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts derartige Veränderungen erlebt, daß einwandfreie Vergleichsmomente nicht gefunden werden können; subjektiven Anschauungen möchten wir nicht die Zügel schießen lassen.

Wir stützen uns im ersten Teil dieser Publikation auf die Statistik der Stadtpolizei in den jährlich erscheinenden Geschäftsberichten des Stadtrates von Zürich, sowie auf die statistische Untersuchung des Materials des Gesundheitsamtes der Stadt Zürich, welche der eine von uns im Heft 11[1]) der Statistik der Stadt Zürich publizierte.

II. Die Prostitution in der Stadt Zürich.

1. Die Statistik der Stadtpolizei.

Nachdem durch die Abstimmung von 1897 die Bordelle aufgehoben worden waren, hatte die bis dahin geduldete, nicht aber konzessionierte Prostitution aufgehört; die vor 1897 ebenfalls bestehende Winkelprostitution wurde durch die neue Gesetzgebung nicht aus der Welt geschafft. Sie besteht heute noch. Die Örtlichkeiten des Prostitutionsbetriebes haben sich vermehrt; es sei an die Animierkneipen, an die dubiosen Zigarrenläden erinnert; die Dirnen haben sich in zahlreiche Cafés und Restaurants hineingedrängt und sie machen die Promenaden unsicher. Trotz der strengen Verfolgung der Kuppelei haben sich Absteigequartiere erhalten und an die Stelle aufgehobener sind neue getreten. Das Gefährlichste, was sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, ist das Zuhälterunwesen. Eine jede Gesetzgebung, die den Dirnen ihr Dasein erschwert, ohne gleichzeitig in rationeller Art und Weise ihnen zu ermöglichen, sich zu rehabilitieren, zwingt sie, diesen

---

[1]) E. Herm. Müller, Zur Kenntnis der Prostitution in Zürich und zur sozialhygienischen Bekämpfung der Prostitution und ihrer Schädigungen. Zürich 1911.

Beschützer zu suchen. Durch das Großwerden des Zuhältertums erhält die Prostitution in krimineller Beziehung eine ganz bedeutende Verschärfung —, sie wird — nicht nur in sanitärer Beziehung — zu einer Gefahr für diejenige Bevölkerung, welche nicht an der Prostitution interessiert ist.

Die Strafgesetznovelle von 1897 sah vor, Ausländerinnen abzuschieben und rückfällige Kantonsbürgerinnen in Korrektionsanstalten unterzubringen. Diese beiden Kompetenzen hat die Gemeindepolizeibehörde nur in geringem Umfange ausgeübt. Die Erfahrungen, die man im allgemeinen mit den Ausweisungen von Dirnen und Vagabunden macht, sind sehr schlecht. Die Erfolge der Korrektionsanstalten für Männer sind alles eher als befriedigend, so daß es nicht erstaunlich ist, daß keine Korrektionsanstalt für Frauenspersonen entstand; die Schaffung einer solchen wäre die Voraussetzung gewesen, um den § 128 des Strafgesetzbuches auszuführen.[1])

Wir müssen konstatieren, daß in der Durchführung des § 128 Str.G.B. die in Frage kommenden Behörden versagt haben. Bezüglich Schaffung der nötigen Anstalt haben wohl auch finanzielle Bedenken eine Rolle gespielt; bezüglich der Ausweisung von Ausländerinnen wohl auch die Erwägung, daß die Maßregel gegen Leute, die von Jugend auf in Zürich gelebt haben, hier Verwandte und Eltern haben, eine Härte enthalte, welche unter Umständen den jeweiligen Frauenspersonen den letzten Halt im Leben nimmt und sie vollends der Verwahrlosung überliefert.

Die Zusammensetzung der Dirnen nach ihrer Heimat schwankt nur wenig.

Jahr	Absolute Zahlen			Total	Verhältniszahlen		
	Kt. Zürich	Übr. Schweiz	Ausland		Kt. Zürich	Übr. Schweiz	Ausland
1904	43	124	194	361	11,9	34,4	53,7
1905	33	106	151	290	11,4	36,5	52,1
1906	45	108	147	300	15,0	36,0	49,0
1907	39	102	138	279	13,9	36,5	49,6
1908	45	131	223	399	11,3	32,8	55,9
1909	83	258	310	651	12,7	39,7	47,6
1910	88	213	300	601	14,6	35,7	49,7

[1]) Alle Fürsorgemaßregeln des Zivilgesetzbuches und die sichernden Maßnahmen des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch werden papierene Bestimmungen bleiben, wenn nicht zweckmäßige Anstalten

Über den Umfang der Ausweisung von Ausländerinnen geben nachstehende Zahlen Auskunft (bezogen auf die Zahl der verhafteten Ausländerinnen).

1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
44,3 %	37,7 %	23,9 %	33,3 %	33,0 %	24,5 %	24,0 %

Von großem Werte sind die Feststellungen der Stadtpolizei über den Wohnsitz der Dirnen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Dirnen, welche einen festen Wohnsitz (Niederlassung) haben und solchen, die keinen festen Wohnsitz haben; unter den letztern unterscheidet die Stadtpolizei Dirnen, die im Gasthof logieren und solche, die überhaupt kein Logis haben.

Jahr	absolute Zahlen				Total	Verhältniszahlen			
	fester Wohnsitz	kein fester Wohnsitz				fester Wohnsitz	kein fester Wohnsitz		
		Total	Gasthof	ohne Logis			Total	Gasthof	ohne Logis
1904	252	109	39	70	361	69,8	30,2	10,8	19,9
1905	193	97	41	56	290	66,6	33,5	14,1	19,3
1906	177	123	23	100	300	59,0	40,1	7,7	33,3
1907	162	117	33	84	279	58,1	42,0	11,8	30,1
1908	210	189	41	145	399	52,6	47,4	10,3	37,1
1909	394	257	53	204	651	60,5	40,0	8,2	31,3
1910	374	227	72	155	601	62,2	38,0	11,9	25,9

Die Statistik zeigt, daß die Zahl der Dirnen mit festem Wohnsitz zurückging, die Zahl derjenigen ohne festen Wohnsitz zunahm.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Tatsache als eine Folge der Strafgesetznovelle von 1897 bezeichnen, welche in § 123 das Wohnungsgeben an Dirnen mit Strafe bedroht. Es gibt immer weniger Leute, welche das Risiko auf sich nehmen, einer Dirne Quartier zu geben.

So sehen wir allmählich eine immer größer werdende Zahl von Dirnen der Heimatlosigkeit verfallen. Sie flüchten von der Straße in die Gasthöfe, doch ist die Zahl dieser klein, die meisten fristen als vagabundierende Dirnen ein klägliches Dasein. Verfolgt,

---

geschaffen und bestehende reformiert werden; natürlich kann diese Aufgabe nicht der Kompetenz der Kantone überlassen bleiben, sondern muß Bundessache werden. Damit wird sich die Regelung der Armengesetzgebung von Bundes wegen nicht umgehen lassen.

verschmutzt, geächtet werden sie zu Feinden der Gesellschaft; einen gewissen Schutz finden sie in der Animierkneipe und in sog. Zigarrenläden sowie beim Zuhälter, der allerdings sie nicht nur vor der Polizei schützt, sondern oft genug sie zur Sklavin macht, kalten Blutes ausbeutet. Damit ist die Dirne auf der untersten Stufe menschlichen Daseins angelangt, in einem Milieu, wo die letzten Reste von moralischen Vorstellungen bald verschwunden sind. Diese Dirnen, und sie bilden die Mehrzahl der zur Untersuchung kommenden, zeigen die meisten Geschlechtskrankheiten, sie sind krätzig oder sonst mit Ungeziefer bedeckt, die meisten sind mehr oder weniger alkoholisiert, nicht wenige sind tuberkulös. Viele vagabundierende Dirnen sind kriminell (Eigentumsdelikte), und die meisten haben einen Zuhälter. Es ist bitter: Das Gesetz, das hoffte, durch Beraubung der Wohngelegenheit die Prostitution zu zerschmettern, zwang sie in Formen, welche in sanitärer und krimineller Beziehung eine Gefahr geworden sind, auch für denjenigen Teil der Bevölkerung, der die Prostitution nicht benützt. Die Gefahr der mit dem Zuhältertum liierten vagabundierenden Prostitution kann nicht überschätzt werden.

2. Die Resultate der Untersuchung von 1534 Dirnen in den Jahren 1904—1910.

Die verhafteten Dirnen werden teilweise nach Verwarnung auf den Kreiswachen entlassen, teilweise dem Kriminalkommissar zum Verhör zugeführt. Dieser Beamte wählt diejenigen aus, welche, nachdem sie zu Protokoll ihr Einverständnis erklärt haben, zur ärztlichen Untersuchung gelangen. Diese geschieht ursprünglich durch den Stadtarzt, seit einer Reihe von Jahren durch den Stadtarztassistenten, resp. Adjunkten. Über die Häufigkeit der Untersuchungen gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Jahr	Verhaftete	Untersuchte	
		absolute	%
1904	361	161	44,59
1905	290	166	57,24
1906	300	145	48,33
1907	279	194	69,49
1908	399	256	64,16
1909	651	317	48,69
1910	601	300	49,9
1904/1910	2881	1534	53,25

Daß durchschnittlich nur die Hälfte der Mädchen zur Untersuchung kam, ist ein Übelstand, den wir beklagen, aber nicht zu ändern vermögen.

Über eine jede Dirne wird (seit 1910) folgende, nur statistischen Zwecken dienende Zählkarte ausgefüllt:

Dirnenuntersuchung. Jahr . . . .

Personalien	Stand unter Kontrolle . . . .
Geschlechtsname	wie lange . . . . . .
Vorname	Wo . . . .
Geburtsdatum	War in . . kontroll. Bordell . . . . .
Bürgerort . . . . . , ...	Wo . . . . . . wie lange . . . .
Zivilstand	Befund
Beruf	Jetzige Geschlechtskrankheit . . . .
In Zürich seit	Frühere „ „ . . . .
Wohnsitz: fest, Gasthof, ohne festen	Andere Krankheiten . . . .
Wohnsitz	Anordnung . . . .

A. Die Herkunft der Dirnen.

Nach Rasse und bürgerlicher Zuständigkeit stellen die Dirnen ein Konglomerat dar. Die am Orte verbürgerten Dirnen stellen ein kleines Kontingent; ebenso die am Orte aufgewachsenen Frauenspersonen — gleichviel welcher Nationalität. Es ist das eine Tatsache, welche für die Sanierung der Prostitution von großer Bedeutung ist.

Mädchen, welche in der Heimatstadt — ich denke an Städte von der Größe Zürichs — leben, haben für sich zwei günstige Momente; sie sind durch Vererbung und Kenntnis des Milieus viel eher imstande, sich den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und es stehen die Fürsorgeinstitutionen der bürgerlichen Gemeinde bereit, sich des gefährdeten oder schon gefallenen Mädchens anzunehmen, wodurch einerseits viele vor dem Fall und der Verwahrlosung bewahrt bleiben, anderseits Gefallene rasch gefaßt und auf ehrbare Wege zurückgeführt werden können. Ähnlich verhält es sich mit den am Ort aufgewachsenen, aber auswärts Verbürgerten. Für beide Kategorien kommt dazu die Scham vor den Jugendgespielen, Bekannten etc. als „so eine“ dazustehen. In Zürich aufgewachsene Dirnen, welche sich über alle die Schranken, resp. psychologischen Hemmungen hinwegsetzten, zeigten schwere Zeichen seelischer Entartung; krasse moralische Minderwertigkeit, womit nicht eine Diagnose, sondern ein Symptom bezeichnet sein soll

Der Gewalthaufe wird von den Nichtkantonsbürgerinnen und den Ausländerinnen gestellt; denn für die Kantonsbürgerinnen gilt fast alles, was für die Stadtbürgerin resp. Einwohnerin gesagt wurde. Unter dieser Zahl ist es ganz deutlich, daß die gleichsprachigen Landesgegenden fast ausschließlich vertreten sind. Entsprechend der starken italienischen Kolonie beträgt die Zahl der italienisch sprechenden Dirnen die Hälfte der Fremdsprachigen.

Daß man überall die Hauptmenge der Dirnen als zugewandert auffassen muß, hat seinen Grund darin, daß ein Mädchen, welches sich der Prostitution ergeben hat, die Bodenständigkeit verliert, insbesondere dort, wo die Gesetzgebung die Bordelle verbietet und wo der Zimmervermieter wegen Aufnahme von Dirnen mit Strafe bedroht wird; so hat z. B. die Aufhebung der Bordelle in Freiburg i. Br. sich auch bei uns bemerkbar gemacht, indem plötzlich eine ganze Reihe heimatlos gewordener Dirnen sich nach Zürich wandten, wo sie aufgegriffen wurden.

Aber nicht nur die Gesetzgebung betr. die Prostitution veranlaßt die Dirnen zu häufigem Ortswechsel, sondern es kommt dazu die gesellschaftliche Ächtung des Mädchens, das ein Verhältnis hatte oder ein uneheliches Kind bekam; gewiß ist dieses Mädchen nicht ohne weiteres als Dirne zu bezeichnen, aber durch die stillschweigende in Acht- und Bannerklärung, die Unmöglichkeit, sich und das Kind ehrbar durchzubringen, wird es zur Prostituierten. Derartige Unglückliche verlassen in der Angst die Städte ihres Mißgeschickes; sie wandern aus, nicht selten mit guten Vorsätzen — nun kommen sie mittellos in eine fremde Stadt, eine Stelle kann nicht rasch genug gefunden werden — da wird der erste Schritt getan. Ähnlich verhält es sich mit manchen, welche durchaus ehrbar in eine fremde Stadt kommen; sie finden keine Stelle trotz eifrigen Bemühens, die Mittel gehen zur Neige, die Sorge beginnt zu quälen; nun nähert sich ein Beschützer, man folgt zögernd, aber schließlich durch Alkohol und Zureden ist das Mädchen präpariert und manch eine, hat sie erst den Freund, der nicht selten zum Zuhälter wird, gefunden, so geht es rapid abwärts auf der Bahn der Prostitution. Man muß solche Fälle beobachtet haben, um ihre ganze Tragik zu begreifen.

B. Der Zivilstand der Dirnen.

Die Unverheirateten betragen rund drei Viertel, ungefähr ein Fünftel entfällt auf Ehefrauen; Verwitwete und Geschiedene fallen

wenig in Betracht; insbesondere ist die Zahl der Witwen sehr klein.

Der Abstammung nach verteilen sich die Unverheirateten mit mit rund 42 % auf Dirnen schweizerischer Herkunft und mit 58 % auf die im Ausland verbürgerten Dirnen. Bei den Verheirateten ist das Verhältnis umgekehrt, nämlich 53 % resp. 43 %.

Die verheirateten Dirnen sind vielfach solche, die aus Not oder vom Manne gezwungen sich der Prostitution ergeben; ein typischer von uns beobachteter Fall ist in der Dissertation von Frl. Pictet[1]) (11. Beobachtung) mitgeteilt. Mitunter kommt es auch vor, daß ausländische Dirnen einen einheimischen Mann heiraten, um ihr Gewerbe mit geringerem Risiko ausüben zu können.

C. Das Alter der Dirnen.

Das Alter, so wie wir es hier fassen müssen, ist dasjenige zur Zeit der Untersuchung; die Tabellen wollen nicht sagen, in diesem oder jenem Altersjahre begann das Mädchen als Dirne zu leben.

Die älteste der von uns untersuchten Dirnen war 56 Jahre alt, die jüngste 12 Jahre. Im Jahrzehnt 16—27 Jahre stehen zwei Drittel der Dirnen. Unter dem 16. Jahre stehen nur wenige Mädchen. Innerhalb des Schutzalters § 110 des Zürcher Strafgesetzbuches stehen 5 Mädchen. Ob wir von diesen als Dirnen sprechen dürfen, möchte ich bezweifeln; es sind unglückliche Geschöpfe, deren freie Entschließung zum Gewerbe einer Prostituierten nicht angenommen werden kann.

Daß die Jahrgänge 16—27 am meisten vertreten sind, ist nicht weiter auffällig; das sind die Jahre desjenigen weiblichen Liebreizes, der für zahlreiche Männer die meiste Anziehungskraft hat. Vom 27. Jahre nimmt die Zahl der, der Unsittlichkeit sich ergebenden Frauen rasch ab, einmal sind manche von ihnen verheiratet und haben es vermocht, sich moralisch zu rehabilitieren, dann haben manche infolge des ausschweifenden, unregelmäßigen Lebens einen frühen Tod gefunden, andere und gewiß nicht wenige haben sich als sogenannte Zigarrenverkäuferinnen, Zimmervermieterinnen etc. etabliert und behalten den Konnex mit dem früheren Gewerbe, indem sie Dirnen Unterschlupf geben, Kuppeleigeschäfte

---

[1]) Die Bedeutung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit speziell die Fürsorge und indirekte Verbrechens-Prophylaxe. Zürich 1912, Lehmann.

besorgen. Mehrfach habe ich auch beobachtet, daß ehemalige Dirnen, welche geheiratet haben, ihrem Manne treu sind, ihre Kinder sorgfältig beaufsichtigen und jederzeit bereit sind, Dirnen bei sich Quartier zu geben unter der Voraussetzung, daß sie sich anständig verhalten und sich emporarbeiten wollen.

Die Dirnen jenseits des dreißigsten Jahres stellen eine ganz differente Gesellschaft von der vorigen Gruppe dar. Wir sahen manche verarmte Hausfrau oder Witwe, welche von der Verzweiflung gepackt auf die Straße geht, dort sich Verdienst suchend, den sie auf ehrbarem Wege nicht erhält. Dann sind viele da, welche keinen Weg mehr finden, sich von der Prostitution loszumachen; die Energie, der Wille zur Arbeit, zum geregelten Leben ist verloren; da helfen Zusprache, Unterstützungen, Nachweis von Stelle nichts. Die Leute haben es verlernt, sich gegen das Schicksal zu stemmen, sie lassen sich treiben, wie es eben gehen mag. Man findet aber auch sehr raffinierte Personen, welche die verlorenen Reize durch mancherlei Künste ersetzen und als Raubdirnen und Hochstaplerinnen überaus gefährlich werden. Wir haben krasse Fälle beobachtet.

Und wo sterben die Dirnen? Manche im äußersten Elend in irgendeiner öden Kammer, andere enden mit Selbstmord; zahlreiche gehen an Entkräftung, an Tuberkulose, an den Folgen des Alkoholismus zugrunde. Im Irrenhaus landen relativ wenige, insbesondere ist die Zahl der paralytischen Dirnen selten, die Unglücklichen sterben zu früh. In 2 Jahren habe ich 3 tabetische Dirnen gesehen. Unseres Wissens gibt uns die Statistik hierüber keine Auskunft.

D. Der Beruf der Dirnen.

Die Zahl der Mädchen, welche bei der Frage nach ihrem Beruf schließlich nicht anders konnten, als der Wahrheit entsprechend zuzugeben, daß sie sich der gewerbsmäßigen Prostitution ergeben, ist in unserer Beobachtung nicht groß; im ganzen nur 7,8 %. Die Behandlung der auf Grund von § 128 Str.G.B. verhafteten Mädchen richtet sich bis auf einen gewissen Grad darnach ob sie Berufs- oder Gelegenheitsdirnen sind; letztere haben Aussicht, milder behandelt zu werden. Daß es sich bei den Mädchen, auch solchen mit Berufsangabe in weitaus der großen Überzahl um Frauenspersonen handelt, die sich berufsmäßig prostituieren und nur gelegentlich arbeiten, ergab sich aus dem Benehmen der

Mädchen bei der Untersuchung. Die Scham, welche dabei konstatiert wird, ist ein guter Indikator, inwiefern die Berufsangaben der Mädchen ernst zu nehmen sind.

In erste Linie rücken die Kellnerinnen (30,2 %); daß sie nahezu ein Drittel unserer Fälle liefern, darf nicht erstaunen; wenn ein Beruf zur moralischen Verlotterung disponiert, so ist es dieser. Man muß sich nur des Benehmens der Männer gegen diese Mädchen erinnern, alles ist ihnen gegenüber erlaubt. Dieselben Männer übten, wenn sich einer erfrechen würde, in ähnlicher Art und Weise gegen ihre Frau oder Tochter sich zu benehmen, blutige Rache. Zu den verbalen und manuellen Suggestionen gesellt sich der Alkoholismus. Wenn auch das Mittrinken der Kellnerinnen durch die Polizei eingeschränkt worden sein mag, so kommt es immer noch vor und gehört zu den Gepflogenheiten der Animierkneipen. Den Bestrebungen, den Kellnerinnenberuf aus der Reihe der weiblichen Berufe zu streichen, ist vollster Erfolg zu wünschen. Man wird sich nicht versteigen zu behaupten, eine jede Kellnerin sei eine Dirne, aber man kann es als Axiom aufstellen, daß kein anderer Frauenberuf so viele unausweichliche Risiken hat, antisozial zu werden.

Ähnliche Gefahren umgeben den Beruf der Artistin und Modellsteherin; bei den letzteren mag es allerdings öfter zum Konkubinat oder zum Maitressentum kommen.

Manche anderen Berufsgruppen sind mit nicht unerheblichen Zahlen in unserer Statistik vertreten, z. B. Schneiderinnen, Putzmacherinnen. Hier ist es aber nicht das Berufsrisiko, an welchem die Mädchen scheitern, sondern die Ursache ihres Verfalls in die Prostitution sind in schlechten Löhnen, langer Arbeitszeit und ungenügenden Wohnungsverhältnissen zu suchen. Wir können die Behauptung, die Wahl eines Berufs sei für die Moral eines Mädchens bedeutsam, nicht anerkennen; gerade für diejenigen Berufe, welche das größte Risiko bieten zur Dirne zu werden, entscheiden sich die Mädchen relativ selten aus freier Wahl; der Zwang, möglichst bald zu verdienen, möglichst bald auf eigenen Füßen zu stehen und die Familie zu unterstützen, führt sie z. B. zum Kellnerinnenberuf, also nicht freie Willensbestimmung, sondern soziale Not.

Die Mägde stehen in unserer Statistik an zweiter Stelle mit 13,9 %. Die Untersuchung bot vielfach Gelegenheit zu zeigen, daß die Berufsangabe vielfach nichts anderes ist als ein Euphemis-

mus. Ich hatte die Gewohnheit, an den Händen der Explorandinnen Arbeitsspuren zu suchen, fand aber solche nur in wenigen Fällen. Vielfach ergab es sich, daß das Mädchen längst nicht mehr als Magd gearbeitet hatte oder daß es in der Aufregung der ersten Einvernahme „Magd“ als Beruf angegeben, in Wahrheit aber entweder niemals als Magd arbeitete oder irgendeine Berufslehre begonnen hatte, was für die Statistik korrigiert wurde.

Wenn also die Berufsangaben mit Vorsicht aufzunehmen sind, so haben sie doch für die Psychologie des jeweiligen Individuums ein bedeutsames Interesse; wir haben wenigstens mehrfach beobachtet, daß in der Berufsangabe sich die Vorstellung verdichtete, welche das Mädchen von sich macht, wenn es ehrbar lebte; vielfach ist es eine Reminiszenz an vergangene Zeiten, an die Jugend, wo das als Ideal vor den Augen des Mädchens stand, was heute als Beruf zu Protokoll gegeben wird.

Über die Gruppe der sogenannten Zigarrenverkäuferinnen ist ein besonderes Wort zu sagen. Seit der Aufhebung der Bordelle und der strengen Durchführung des revidierten Strafgesetzbuches wurden die Dirnen auf die Straße gesetzt. Sie suchten sich neue Quartiere und fanden sie: Animierkneipen, sogenannte Zigarrenläden schossen wie Pilze aus dem Boden. Gegen die Inhaberinnen der dubiosen Zigarrenläden konnte erst mit Energie eingeschritten werden, als dieselben als öffentliche Orte angesehen wurden. Diese Zigarrenläden sind aber nicht nur Lokale, die den Prostitutionszwecken der Inhaberin dienen, sondern nicht selten sind da noch andere Weiber vorhanden, die auf Besucher warten. Nicht ganz selten ist mit dem Zigarrenladen ein Verschleiß von Spirituosen verbunden, wesentlich zum Gebrauch der Besucher, welche den Laden zur Befriedigung ihrer Sexualität aufsuchen. Diese Zigarrenläden sind wegen der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und wegen der kriminellen Gefährdung der Besucher sehr wichtig.

E. Der Gesundheitszustand.

Es wurden schon vor dem Jahre 1904 Dirnen von Amtes wegen untersucht; es sind darüber keine Detailzahlen erhältlich gewesen.

Die Untersuchung geschieht makroskopisch und mikroskopisch (letzteres erst seit Januar 1909).

Die Zahl der geschlechtskrank befundenen Dirnen weist erhebliche Schwankungen auf; 1904 betrug sie 41,6 % der Unter-

suchten, ging im Jahre 1907 auf 26,2 % zurück, um sich 1909 und 1910 auf 45,4 % resp. 48,3 % der Untersuchten zu heben, was wohl wesentlich ein Erfolg der konsequenten Durchführung der mikroskopischen Untersuchung ist. Die Zahl der mit Krätze, Flöhen und Läusen behafteten Dirnen war sehr groß; bei der Mehrzahl erschwerte auch die unsaubere Körperpflege die Untersuchung; es ist leider unmöglich, die Mädchen vor der Exploration zu baden.

a) Die Syphilis.

Es wird von verschiedenen Seiten behauptet, daß die Syphilis an Terrain gewonnen habe.

Wenn wir uns daran erinnern, daß die Mehrzahl der Untersuchten berufsmäßige Dirnen sind und daß die primäre Syphilis sehr selten beobachtet wurde (1909 unter 38 Syphilisfällen nur zweimal), so kann man wohl begreifen, daß ein erheblicher — allerdings zahlenmäßig nicht nachweisbarer — Einbruch der Lues in die Bevölkerung stattgefunden hat, um so eher, als es zu den Seltenheiten gehört, daß eine Dirne freiwillig ärztliche Hilfe sucht und während der Behandlung auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet. Es scheint diese Beobachtung für Städte ohne sanitäre Überwachung der Dirnen typisch zu sein; es sei auf die Mitteilung von Jakobi in Freiburg i. Br.[1]) hingewiesen.

Man glaubt vielfach darauf abstellen zu können, daß die Männer bei den Puellen sich ante coitum über den Gesundheitszustand informieren. Das mag vorkommen. Nach dem, was wir in der Sprechstunde erfuhren, scheint diese Vorsicht meist außer acht gelassen zu werden, da die Männer vielfach angetrunken sind oder die Lokalität, an welcher der Koitus stattfindet (Anlagen usw.), eine zweckmäßige Orientierung verunmöglicht.

Die Zahl der Syphilisfälle verteilte sich ungefähr gleichmäßig auf Einheimische und Ausländerinnen, wichtiger ist ihre Verteilung auf die Altersklassen und Berufe.

Die jüngste Dirne, bei welcher Syphilis und zwar sekundäre konstatiert wurde, zählte 17 Jahre; die älteste ebenfalls mit sekundärer Syphilis, war 37 Jahre alt.

Auf die Jahre 16—21 entfallen rund 42 % aller Syphilisfälle,

[1]) Der Einfluß der Aufhebung der polizeiärztlichen Prostituiertenuntersuchung auf die Ausbreitung der Syphilis in Freiburg i. B. Münchener medizinische Wochenschrift 1909 No. 23.

auf die Jahre 12—17 39,7 %, dann fällt die Zahl sehr rasch. Diese Feststellung belegt den bekannten Satz, daß die Dirne am Anfang ihrer Laufbahn luetisch infiziert wird.

Über die Verteilung der Geschlechtskrankheiten auf die einzelnen Berufe haben wir zwei Tabellen mit Prozentberechnungen angelegt; die eine gibt die Zahlen, bezogen auf die Summe der Gesunden, der Kranken überhaupt, der Syphilitischen usw., die andere die Verhältniszahlen innerhalb desselben Berufes.

Aus der langen Reihe der Berufe wollen wir nur diejenigen herausgreifen, die durch ihre, wenn auch nur zeitweise geübte Tätigkeit oder durch die große Zahl der Besucher epidemiologisch von besonderem Wertsind. Es kommen hierfür in Betracht: Hausfrauen, Mägde, Köchinnen, Spetterinen, Dirnen, Zigarrenhändlerinnen und Kellnerinnen.

Nach der ersten Tabelle ergibt sich, daß auf Mägde und Kellnerinnen mehr als die Hälfte aller Syphilisfälle entfallen, während die übrigen sich alle unter 10 % halten. Das ändert sich, sobald wir die Verteilung innerhalb einer Berufsgruppe nachsehen. Da zeigt sich, daß von den erwähnten Gruppen die Dirnen die zweitniedrigste Syphilisfrequenz haben, Köchinnen (doch wenig Fälle überhaupt) die größte, dann folgen die Zigarrenverkäuferinnen, Mägde, die Spetterinnen, zwischen diesen und den Dirnen stehend die Hausfrauen.

Die Dirnen unserer Statistik zeigen relativ wenig Syphilisfälle; sie stehen meist jenseits des 26. Jahres. Sie rangieren also in Altersklassen, welche die Lues schon hinter sich haben. Nicht wenige dieser Mädchen lebten früher in reglementaristischen Städten, wo sie frühzeitig als luetisch entdeckt und behandelt wurden, manche auch, die an einigen Orten obligatorische Nachkuren durchgemacht hatten.

Die Gefahren, welche eine luetische Hausfrau, Köchin, Magd, Kellnerin für ihre Umgebung bedeutet, ist klar; leider fehlen uns Anhaltspunkte, die extragenitale Verbreitung der Krankheit wenigstens abzuschätzen.

Die Spetterinnen und Zigarrenhändlerinnen, z. T. auch die oben erwähnten Gruppen, sind äußerst gefährlich durch die große Zahl der Besucher. An der Spitze scheinen die Zigarrenhändlerinnen zu stehen, sie selbst berichten, und es scheint nach Berichten der Polizei Tatsache zu sein, daß sie die größte Frequenz haben.

b) Die Gonorrhoe.

Die Zahl der Gonorrhoefälle ist wie überall so auch in unserer Beobachtung größer als die Zahl der Luesfälle. Die Tabellen bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

c) Das Ulcus molle.

Der weiche Schanker kam uns sehr selten zu Gesicht; unter 605 Fällen von Geschlechtskrankheiten ist er nur zehnmal notiert.

d) Die venerische Erkrankung in der Anamnese der Dirnen.

Die Häufigkeit der venerischen Erkrankungen derselben Dirnen ist recht wichtig, um das System, nach welchem die Prostitution behandelt wird, in epidemiologischer Beziehung zu werten. Das uns zur Verfügung stehende Material ist recht gering. In unserer ersten Mitteilung berichteten wir über 119 Dirnen, die vor dieser Untersuchung bereits 160 mal wegen venerischer Infektionen zur Behandlung gekommen waren. Wir hatten seither eine weitere kleine Serie zusammengestellt: 39 Fälle, die in ihrer Anamnese 53 venerische Infektionen aufzeigten (16 mal Syphilis, 37 mal Gonorrhoe). Da es sich um geringe Zahlen handelt, verzichten wir auf Detailsangaben und Tabellen. Wir wollen nur den allgemeinen Eindruck festzuhalten suchen:

Diejenigen Dirnen, welche stets der wilden Prostitution angehörten, weisen mehr venerische Infektionen auf als diejenigen, welche früher unter Kontrolle standen. Bei diesen letzteren ist epidemiologisch eine Gruppe besonders wichtig, nämlich diejenigen, welche aus reglementaristischen Städten kommt, in denen sie anläßlich der Untersuchungen orientiert werden, wie sie sich durch Untersuchung des Mannes und Reinlichkeit vor Ansteckung schützen können. Durch frühzeitiges Entdecken kranker Dirnen und durch die skizzierten Instruktionen vermag eine Reglementierung in epidemiologischer Hinsicht viel Gutes zu leisten.[1])

---

[1]) Wir verweisen ausdrücklich auf die wichtigen Publikationen von Prof. Dr. Wolff in Straßburg:

Wolff, Die venerischen Krankheiten, in Topographie der Stadt Straßburg. 2. Auflage 1889.

Wolff, En se plaçant au point de vue purement médical y-a-t-il avantage à supprimer les maisons de tolérance ou à les conserver? Gazette médicale de Strasburg 1900 No. 6 und 7.

Wolff, (mit Weigand, Steinmetz, Krieger) Gutachten der Kommission des Gesundheitsrates über die Statistik der venerischen Krankheiten in Straßburg, dat. Juli 1902.

Es wird kaum eine reglementaristische Stadt geben, in welcher Serien von bei sorgfältiger Untersuchung gesund befundenen Dirnen bis auf 50 und mehr vorkommen; wir haben in Zürich keine Serie von 10 gesunden Dirnen verzeichnen könnnen. Es ist hier wie mit jeder epidemiologischen Maßregel: ein absoluter Schutz kann nicht erzielt werden. Wenn man aber die Reglementierung vom epidemiologischen Standpunkt aus bekämpft, dann sollte man konsequenterweise jegliche staatlich organisierte Seuchenbekämpfung verwerfen, die epidemiologischen Maßnahmen gegen Scharlach, Pocken und Cholera so gut wie diejenigen gegen die Tuberkulose, denn auch sie gewähren keinen absoluten Schutz vor der Verbreitung der genannten Krankheiten.

F. Die Verbreitung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten während des Jahres.

Überall wird zu bestimmten Zeiten ein Zustrom, zu andern ein Abfließen von Dirnen beobachtet. Es ist aber nicht nur in der Häufigkeit der Dirnen, sondern auch in der Häufigkeit der venerischen Krankheiten eine gewisse Periodizität nachweisbar. Entsprechend dem komplexen Charakter des Problems der Prostitution sind viele Ursachen am Resultat beteiligt; Ursachen, deren Deutung recht bedeutende Schwierigkeiten macht.

Diejenige Ursache, die nicht übersehen werden kann, ist die Nachfrage seitens der Männer nach Weibern, die sie ihren Lüsten dienstbar machen können. Die Frequenz der Prostitution ist am größten im Sommer, sie zeigt aber auch im Frühjahr und im Herbst (Fastnacht und Weinlese) auffällige Steigerungen. Wir kommen darauf noch zurück.

Wir wollen zuerst die hervorstechenden Momente dieser Frequenz feststellen:

1. Maxima und Minima der Frequenz der Dirnen überhaupt und der Kranken fallen nahezu überall zusammen. Dasselbe ergibt sich — mit derselben Einschränkung bei der Verteilung der Dirnen hinsichtlich ihrer Abstammung.
2. Von März bis und mit Juli übersteigt die Zahl der Kranken diejenige der Gesunden, ebenso im Dezember. In den übrigen Monaten überwiegen die Gesunden.

   Bei der Verteilung auf die Abstammung ergibt sich:

   a. Die kranken Schweizerinnen übertreffen der Zahl nach in den Monaten März bis und mit Juli die Gesunden, ebenso im Januar.

b. Die kranken Ausländerinnen übertreffen vom Februar bis und mit Juli, sowie im Dezember die Zahl der Gesunden.
c. Die Differenzen dieser beiden Heimatsgruppen sind bei diesen ungefähr gleich groß.

Für die Deutung dieser Erscheinung haben wir nachstehende Gesichtspunkte gewonnen, wobei wir von vornherein gestehen, daß wir nicht den Anspruch erheben, das Problem erschöpft zu haben. Was wir vorbringen, erscheint uns allerdings dasjenige zu sein, was beim heutigen Stande der Wissenschaft gesagt werden darf.

Epidemiologisch: Die Häufigkeit der venerischen Krankheiten verhält sich entsprechend der Häufigkeit der Prostitution. Das Zurückbleiben der Krankheitshäufigkeit in der zweiten Hälfte des Jahres hat nach unserer Ansicht zwei Gründe: einmal sind eine Reihe von Dirnen nach Behandlung der Krankheit wieder zu der Armee gestoßen, dann auch der enorme Zustrom von Dirnen in den Sommermonaten (Juli), der wesentlich aus Deutschland kommt und Kontrolldirnen bringt (schweizerischer und fremder Nationalität), das Verhältnis der Kranken zu den Gesunden verändert, indem mehr Mädchen da sind, welche die Prophylaxe der venerischen Krankheiten verstehen.

Sozial und biologisch: Die Nachfrage nach Dirnen ist im Sommer, Frühjahr und Herbst gesteigert. Dieser Nachfrage entsprechend, die den Dirnen sehr wohl bekannt ist, wechseln manche den Ort: Sie folgen auch den Festen (Fastnacht und Weinlese), sie folgen dem Fremdenstrom. Wir haben Dirnen beobachtet, welche im Sommer in der Schweiz, im Frühling und Herbst sich an der Riviera aufhalten, die übrige Zeit in ihren heimatlichen Städten ihr Gewerbe ausüben. Daneben gibt es natürlich auch Dirnen, welche an dem Orte, an den sie das Schicksal spülte, bleiben, bis sie ausgewiesen werden oder es sonst für geraten erachten, abzureisen. An der Kleidung und Körperpflege dieser Dirnen sieht man sehr oft, wie sie in der Saison morte verlumpen und verschmutzen, sobald bessere Zeiten (Sommer) kommen, sich wieder besser pflegen: sie haben mehr Besucher, daher mehr Geld und durch die gesteigerte Konkurrenz den Zwang, sich eleganter zu kleiden und sich sauber zu halten.

Wenn wir nun weiter gehen, so müssen wir biologische und vergleichend kriminalstatistische Beobachtungen herbeiziehen zur Aufhellung des Problems. Der Diskussion soll die auf der nächsten Seite folgende Tabelle voraufgehen.

Monate	Zeugungen (Schweiz)			Prostitution	Unzucht Verbrechen	Erregung öffentlich. Ärgernis
	Total	Imbezille[1]	Epileptische[2]	(Zürich)[3]	Deutschland[4]	Deutschland[4]
Januar	95,9	96,7	111,8	89,7	64	62
Februar	95,7	100,3	112,7	81,9	66	74
März	96,2	97,5	93,4	100,6	78	83
April	101,7	104,8	63,9	72,5	103	101
Mai	103,5	104,3	94,3	75,6	128	130
Juni	103,8	104,9	108,6	109,2	144	150
Juli	101,7	101,9	105,7	144,3	149	141
August	99,8	97,1	111,8	120,1	130	133
September	100,3	94,8	105,7	95,1	108	109
Oktober	100,5	100,8	106,1	101,4	90	84
November	99,9	98,8	106,1	130,2	68	69
Dezember	99,9	99,9	101,3	79,5	69	64

In allgemeiner biologischer Beziehung ergibt sich aus dieser Tabelle, daß die Hauptfrequenz der Prostitution, der Unzuchtsverbrechen und Ärgerniserregungen in die Sommermonate fällt. In dieselben Monate fällt aber auch die Hauptfrequenz der Zeugungen für die Gesamtbevölkerung, die Imbezillen und die Epileptiker. — Der Sexualbetrieb zeigt also im Sommer eine maximale Intensität bei der Gesamtheit, etwas intensiver bei der Zeugung geistig Minderwertiger, in seinen kriminalen Äußerungen eine unheimliche Gewalttätigkeit.

Was die Ursache dieser Erscheinung ist, bleibt vorläufig noch eine ungelöste Frage. Heute ist etwa folgendes zu sagen: das Triebleben steigert sich im Sommer zur höchsten Höhe: es ist unverkennbar bei der Gesamtheit der Bevölkerung, es tritt unverhüllter hervor bei denjenigen Individuen, die von Haus aus

---

[1]) Bezzola, Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinns. Bericht über den VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus. Wien 1902.

[2]) E. Herm. Müller, Einige Beziehungen des Alkoholismus zur Ätiologie der Epilepsie. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie Bd. 28 (Ergänzungsheft) und separat: Berlin, Karger 1910.

[3]) vid. tabellar. Anhang und E. Herm. Müller, Zur Kenntnis der Prostitution in Zürich und ihrer sozialhygienischen Bekämpfung. Statistik der Stadt Zürich Heft 11 Zürich 1911.

[4]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Auflage, Heidelberg 1906.

raßlich defekt, minderwertigen Nachkommen das Leben schenken, wofür der Alkoholismus beschuldigt worden ist (Bezzola, Verfasser); in brutalster Form alle Hemmungen und edeln Triebe niederstampfend, treibt es die antisoziale Betätigung der Sexualität zum Kulminationspunkt: Maximum der Sittlichkeitsverbrechen und Maximum der Nachfrage nach Prostituierten, d. h. nach außerehelichem Geschlechtsverkehr.

Ob beide Geschlechter in gleicher Art und Weise an dem Phänomen beitragen, ist eine offene Frage; jedenfalls scheint es mir in bezug auf die Prostitution unzweifelhaft, daß die verstärkte Nachfrage der Männer ein verstärktes Angebot seitens der Weiber hervorruft. — Diese Regelung des Angebotes durch die Nachfrage zeigt sich am offenkundigsten in der Tatsache des riesigen Zustroms ausländischer Dirnen in den Sommermonaten; es mag dabei allerdings auch die Fremdensaison mitwirken. Die Kurve für die gesamte Prostitutionsfrequenz zeigt aber auch Nebengipfel für die Zahl der ausländischen Dirnen. Ich habe diese früher geglaubt, restlos durch die Wanderungen der Dirnen erklären zu können; heute will mir aber scheinen, daß die Frühjahrs- und Herbstgipfel, welche ebenso in den Resultaten der Zeugungen der Imbezillen und Epileptischen zum Ausdruck kommen, auch bei den Zeugungen der Gesamtbevölkerung angedeutet sind, regionäre Ursachen haben. Die Nebengipfel fallen auf die Fastnacht und Weinlese mit ihren verschiedenen Anreizungen für das Triebleben; diese kommen allerdings auch für die Entstehung der Sittlichkeitsverbrechen in Frage, erfahren doch aber eine gewisse Einschränkung durch die Ungunst der Witterung und das herdenartige Leben in diesen Zeiten; besonders letzteres Moment fehlt dem Sommer, wodurch die Begehung von Taten, zu denen die Heimlichkeit gehört, begünstigt wird.

Diese Überlegungen, die sich an zutage liegende Übereinstimmungen der Statistik anschließen, geben uns Veranlassung, die Prostitution nicht in einseitiger Art und Weise als ein hygienisches oder moralisches Problem zu betrachten, sondern als ein Objekt der sozialen Pathologie, also als ein (im weitern Sinne) biologisches Problem.

G. Die Persönlichkeit der Dirne.

Die Prostituierten bilden mit den Vagabunden eine Gruppe von Menschen, die bei allen Verschiedenheiten der einzelnen Individuen charakterisiert ist dadurch, daß das Triebleben und die

Affekte das Handeln dermaßen beeinflussen, daß sie in jeder Gesellschaft sich nicht halten könnten. Neben diesen gemeinsamen Charaktereigenschaften, die zur Unstetigkeit und zur parasitären Lebensführung drängen, teilen sie sich auf in verschiedene Gruppen geistiger Minderwertigkeit oder Krankheit. Das Gros gehört nach unsern Beobachtungen zu den Imbezillen, dann folgen zahlreiche Defektzustände, wie sie sich an Alkoholismus und auch an schlechte Erziehung anschließen; Hysterische und Epileptische haben wir ganz selten zu Gesicht bekommen. Eine wichtige Gruppe bilden Individuen, bei denen die Intelligenzprüfung ein ganz erbärmliches Inventar zutage fördert. Diese Leute sind ganz wesentlich — ebenso wie die meisten imbezillen Dirnen — Sprößlinge von alkoholischen, verbrecherischen oder sonst minderwertigen Eltern. Geborene Dirnen, d, h. schon von Geburt an zur Prostitution prädestinierte Weiber haben wir nicht gesehen. Schlechte häusliche Verhältnisse, zumal in Verbindung mit degenerativer Heredität und schlechtem Milieu (Gespielen usw.) bilden allerdings eine Trias, welche die Menschen der Verwahrlosung, d. h. sekundären seelischen Defektzuständen überliefern kann, und zwar um so eher, je frühzeitiger diese Faktoren in Funktion treten.[1])

Daß das eine Mädchen gerade der Prostitution verfällt, während das andere zur Diebin wird, dritte ehrbar bleiben, hat neben den erwähnten Dispositionen eine Reihe von Gelegenheitsursachen. Es vermag ein Verhältnis, das nicht ohne Folgen blieb, die Veranlassung zu geben, indem das Mädchen durch die gesellschaftliche Ächtung unmöglich geworden, anderswo sich eine Position zu schaffen sucht. Die Erwartungen täuschen; es stellt sich der Freund ein, der alles Gute verspricht, der allmählich das Mädchen zur Maitresse macht, um es schließlich zur Prostitution zu zwingen. Ein Mädchen wurde noch in jugendlichem Alter das Opfer eines Wüstlings; durch verbale Suggestion vorbereitet, wird es nach Überschreitung des Schutzalters sein sicheres Opfer; es hat ja noch keine Erfahrungen gesammelt, kennt die Konsequenzen seines Tuns und Lassens nur durch den gewissenlosen Verführer. Wir haben in nicht wenigen Fällen konstatiert, daß schon während des Konfirmationsunterrichtes die Verführung begann. Ein anderes Mädchen wird das Opfer eines Sittlichkeitsattentates. Ein weiteres erlebt mit Gespielen durch Gleichalterige Einführung in die Kenntnis der

[1]) E. Herm. Müller, Neue Wege 1910.

sexuellen Verhältnisse und was beim unbehüteten Kinde Spiel sein kann, vermag sich wie beim Genotzüchtigten zu einer sexuellen Hyperästhesie zu entwickeln, die alle Scham beiseite wirft und ihre Befriedigung sucht, wo sie dieselbe am leichtesten findet: in der Prostitution. Ein anderes Mädchen hat eine ältere Schwester, die als Dirne lebt; die Suggestionen, die von dieser ausgehen, das Reden der Familienangehörigen über das Gebahren derselben zerstören das Schamgefühl der Jüngeren, ja lassen den Lebenswandel der älteren mit seinem Tand und Flitter als erstrebenswert erscheinen. Eine besondere Form des Verhältnisses dürfen wir nicht übergehen; gewissenlose Männer nehmen die Mädchen zu Ausflügen, Festen usw. mit, machen sie betrunken in der Absicht, nachher das Mädchen ihren tierischen Lüsten dienstbar zu machen.

So sehen wir, wirken Gelegenheitsursachen der verschiedensten Art mit, das Mädchen zum Falle zu bringen und zur Prostituierten zu machen. Da ergeben sich Aufgaben für den Ethiker, da ergeben sich Forderungen an die Erziehung in Schule, Haus und Kirche, es ergeben sich auch Forderungen an den Strafrichter zur strengen Ahndung von Sittlichkeitsverbrechen, zumal an Kindern und Jugendlichen. Es erfolgt ein neuer Impuls zur Bekämpfung der alkoholischen Trinksitten.

Und nun das Ende der Dirne! Viele sterben frühzeitig an den Folgen der Ausschweifungen in Baccho et Venere, viele erliegen der Tuberkulose. Nicht gering ist die Zahl derer, die Selbstmord begehen. Wenige rehabilitieren sich. Manche fristen im Alter als Bettlerinnen und Putzfrauen ein elendes Dasein. Zu Hochstaplerinnen und Berufsverbrecherinnen werden wenige, da die Lebensführung der Dirne die Willenskraft raubt. Wir finden unter ihnen im allgemeinen recht selten aggressive Naturen. Daß es Raubdirnen gibt, spricht nicht dagegen; diese besondere Form der Kriminalität braucht wenig Aktivität; sie setzt auch wenig Schlauheit und Geschicklichkeit voraus. Die Vergehen dieser Dirnen sind sehr plump. Soviel wir erfahren konnten, ist auch ihre Zahl nicht groß. Zusammenfassend kann man sagen, daß das Ende einer Dirne ein schreckliches ist, völlige Deklassierung, Hunger, Not und Elend.

3. Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der Stadt Zürich.

Die Häufigkeit der venerischen Krankheiten in einer Bevölkerung festzustellen, ist heute noch unmöglich mangels jeglicher Anmelde-

pflicht. Wir können nur aus einzelnen Beobachtungen schließen, daß sie häufiger sind, als man gemeinhin annimmt. Metasyphilitische und hereditär-syphilitische Kranke sieht man in den letzten Jahren so viel häufiger als früher auch in der Landbevölkerung, daß man sich der Annahme nicht verschließen kann, daß eine Zunahme syphilitischer Infektionen stattgefunden hat.

Das Material, das bei der Enquête über die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Zürich vom 1. November 1906 bis 31. Oktober 1907 erhoben wurde, ist weiteren Kreisen noch nicht zugänglich gemacht worden. Es wird auch diesem Material bloß ein beschränkter Wert zuerkannt werden können, indem nur ein Teil der Ärzte — nicht einmal alle Spezialisten — an der Enquête mitwirkten; ein Fehler, an welchem alle ähnlichen Unternehmen kranken. Dann sind in der Enquête alle die vielen Venerischen nicht inbegriffen, welche sich von Apothekern, Koiffeuren, Kurpfuschern usw. behandeln lassen, ebenso fehlen diejenigen Kranken, welche sich auswärts in ärztliche Pflege begeben, was, wie es scheint, von wohlhabenden Leuten nicht selten gemacht wird.

Auf eine demnächst von Paul Niehaus erscheinende Untersuchung über die Häufigkeit der Venerischen in schweizerischer Spitalpflege sei aufmerksam gemacht. Aber auch diese Arbeit wird nur ein begrenztes Krankenmaterial umfassen, das aber den Vorteil hat, im allgemeinen als Repräsentanz einer bestimmten sozialen Schicht zu gelten.

Eine jede derartige Untersuchung darf, wie wir bereits an anderer Stelle ausführten, sich nicht begnügen, nur die primäre und sekundäre Syphilis, akute und chronische Gonorrhoe zu umfassen, sondern sie muß alle die Komplikationen und Nachkrankheiten, inkl. der hereditären umfassen. Erst bei derartig ausgedehnter Untersuchung erhält man ein annähernd richtiges Bild.

III. Gesichtspunkte zur Prophylaxe und Bekämpfung der Prostitution und der venerischen Krankheiten.

Die Prostitution ist — wir haben darauf wiederholt hingewiesen — ein sehr komplexes Problem.

Die Prophylaxe ist sehr schwierig; sie hat auf allen Gebieten menschlichen Daseins einzusetzen; sie hängt zusammen mit den Reformen der Struktur der Gesellschaft, der Erziehung in Haus, Schule und Kirche und mit der Bekämpfung des Alkoholgenusses.

Die glückliche Durchführung dieser Bestrebungen will die Zahl der psychisch minderwertigen Menschen, die, wie wir gezeigt haben, das größte Kontingent zur Armee der Prostituierten abstoßen, reduzieren. Das Mögliche in diesem Kulturkampfe wird sich erst in viel generationenlangem Mühen zeigen; man tut deshalb gut, über den Erwartungen von einer fernen Zukunft das in der Gegenwart Mögliche nicht zu vernachlässigen. Was wir mit ehrlichem Bemühen unvollkommen erreichten, werden unsere Enkel verbessern.

Was wir heute leisten können, leiten wir ab aus dem Studium der Prostitution als Krankheit des sozialen Körpers und aus dem Studium zahlreicher Dirnen als Individualitäten. Es ergeben sich uns folgende Gesichtspunkte:

1. Vorbeugung des Verfalls in die Prostitution.[1])

Dahin gehören heute namentlich:

Erhöhung des Alters des Strafschutzes der Mädchen auf das Alter der Ehefähigkeit (18 Jahre Z. G. B. Art. 96.)

Strenge Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte an Individuen innerhalb des Schutzalters und an Minderjährigen überhaupt. — Sorgfältige Untersuchung der Opfer hinsichtlich der Frage, wie weit sie durch ihre psychische Eigenart determiniert waren, Opfer des Attentates zu werden und Einleitung zweckmäßiger Fürsorge.

Aufsicht über gefährdende Berufe und Gewerbe und Verbote von solchen, die erfahrungsgemäß den Verfall in Prostitution herbeiführen oder begünstigen.

Ersetzung der zivilrechtlichen Bestimmung, wonach keine Vaterschaftsklage geltend gemacht werden kann, wenn in der fraglichen Zeit das Mädchen mit mehreren Männern Umgang hatte, durch die Pauschalhaftung sämtlicher dieser Männer für das Kind.

2. Behandlung der Dirnen.

Zwangsfürsorgebehandlung (Familie, Anstalt) für alle minderjährigen Dirnen nach voraufgegangener psychologischer Begutachtung,

---

[1]) E. Herm. Müller, Die Grundlagen der Gesetzgebungspolitik betr. die Prostitution; mit juristischem Nachwort von Staatsanwalt Dr. Zürcher. Schweiz. Jurist.-Zeitung. VII. Jahrg. Heft 18/19. 1911.

Derselbe, Schweiz. Rundschau für Medizin 1910. S. 1189 ff.

Derselbe, Zur Behandlung der Prostitution durch die Gesetzgebung. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. IX. Jahrgang.

die wegleitend für die Behandlung ist. Fürsorgebehandlung für die Volljährigen, insofern sie eine solche wünschen und hierfür tauglich befunden werden (Gutachten).

Wohnrecht, aber strenge Verfolgung der wucherischen Kuppelei, des Zuhältertums und des Mädchenhandels; die Strafe sei in allen Fällen Zuchthaus.

3. Bekämpfung der venerischen Krankheiten.

Obligatorische Meldepflicht für venerische Krankheiten bei beiden Geschlechtern mit der Kompetenzerteilung an die Sanitätsbehörden, zwangsweise Spitalbehandlung anzuordnen, wenn Gefahr der Verschleppung besteht. — Strenge Verfolgung der Apotheker, Koiffeure, Kurpfuscher, welche Venerische behandeln.

Obligatorium der sanitären Überwachung der der Prostitution ergebenen Weiber, zwangsweise Behandlung derselben in einem geschlossenen Krankenhaus. Strenge Durchführung der individuellen Prophylaxe.

Organisation der weiteren Überwachung gemeinsam mit den Fürsorgemaßnahmen durch die Sanitätsbehörden — event. gemeinsam mit der Polizeibehörde — unter ärztlicher Leitung.

IV. Die methodischen Grundsätze für die allgemeine Betrachtung des Prostitutionsproblems.

1. Das einzige Tragische in manchem wertvollen Leben und für alle die immer bestehende Möglichkeit einer Krise liegt im Sexuellen. Die kritischen Erlebnisse von Hunderten von Generationen haben aber nicht zustande gebracht, daß mit Ausnahme relativ weniger, klarer, bewußter Menschen das Leben mit dem, was das allgemein gültige Naturgesetz verlangen darf, im Einklang verläuft. Sie haben auch noch nicht zustande gebracht, daß die staatliche Gesetzgebung nicht eine oft unrichtige ist, weil sie auf Reaktionen beruht, deren Quelle nur eine dunkle Empfindung ist, die dem seelischen und körperlichen Streben wohl ein entsprechendes Daseinsglück ahnend vorspiegeln kann, das aber unfähig ist, die Wege dazu und die die Regelung bestimmenden Voraussetzungen zu erkennen. Sehr oft sogar ist die Gesetzgebung nichts als der Ausdruck von, die wahre Sorge für die Menschen bis zur Unwahrheit verschiebenden, Autosuggestionen.

Die sicheren Instinkte, durch die Menschen und Zeiten Größe bekommen, hat unsere Zeit auf diesem Gebiete gewiß nicht. Man

sieht das aus den unendlich divergierenden Anschauungen und den unendlich verschiedenen, voneinander unabhängigen, ja zwischen Mensch und Mensch absichtlich versteckten, fast in stumpfzwingender Wut verborgen gehaltenen Gründen der Anschauung. Von den vielen, die dasselbe leiden, kennt keiner die Gründe des Unglücks des anderen.

Man kennt wohl die Tatsachen, in denen die fürchterlichen Gewalten sich als äußere Ereignisse objektivieren und die jeden tangieren, sei es als Opfer, sei es als Vernichter von Glücksmöglichkeiten, sei es als Unglück Fürchtenden: Die Tatsache des Vorhandenseins einer verleugneten, entwürdigenden, die Persönlichkeit entwurzelnden Prostitution, des brutalen Unterschiedes zwischen dem Leben vieler Männer in ihrer Familie und außerhalb der Familie, die Tatsache der Geschlechtskranken in den Siechenhäusern und in den Familien, die Abtreibungen, die Kindermorde.

Aber man hat nur selten die Einsicht, daß es darauf ankommt, alle diese Tatsachen zu überblicken und dann die Wege zur Abhilfe zu suchen. Im Volke macht man es sich einfach, da leben — und sehr oft auch bei den Juristen und den Gesetzgebern — banale Grundsätze, die zu einem großen Teile aus Entschuldigungen für das, was gewohnheitsgemäß getan wird, entstanden sind: man muß sich ausleben dürfen, Jugend hat keine Tugend, die Jugend müsse austoben, jeder Erwachsene dürfe mit seinem Leibe machen, was er wolle.

Gegenüber solchen Lebensweisheiten ist es Pflicht aller, mitzuarbeiten an einer Gesetzgebung, die nicht gefesselt ist durch die Tradition. Die Tradition auf sexuellem Gebiet hat noch immer bloß das sexuelle Unglück verschärft. Die Gesetzgebung darf nicht gebunden sein durch eine Anschauung, die die sexuelle Erziehung unserer Zeit zu einer Gefahr macht, weil sie auf der Unkenntnis der weitreichenden Gefahrenkomplexe gegenüber den gesunden Gesetzmäßigkeiten beruht.

2. In zwei Richtungen hat die Reaktion gegen die Gefahren der Prostitution eine fester umrissene Gestalt erhalten. Es sind zwei Variationen der herkömmlichen Betrachtungsweisen, in denen sich die ihr feindlichen Momente zum Gegenstoß sammeln, Richtungen, denen je nach der persönlichen Veranlagung die Anhänger zuströmen: auf der einen Seite die mehr nach ethischen, die Gesinnung und die Gesittung in der Lebensführung berührenden Maßstäben das Leben abmessenden Leute, auf der anderen Seite die realer, bio-

logisch Denkenden. Die erste dieser Richtungen bilden die Anhänger der Sittlichkeitsvereine für Männer und Frauen. Sie setzen sich das Ziel, durch pädagogische Einwirkung die Menschheit sittlich so zu heben, daß das außereheliche Geschlechtsleben abnimmt, erlischt und anderseits das Institut der Ehe für alle sich so erhebt, daß in ihr die Menschen den allein beglückenden Parallelismus des seelischen und des körperlichen Erlebens so finden, daß sie die bloße mechanische Befriedigung des körperlichen Reflexes nicht mehr wollen. Das Ziel ist gewiß ein schönes und edles, es vor Augen zu haben bedeutet eine der für die Erziehung der Menschen durchaus notwendigen Suggestionen, die das Handeln beeinflussen kann. Aber diese Richtung nimmt keine Rücksicht auf die Wirklichkeit, die anthropologischen Gesetze, die die Lebensführung der Menschheit beherrschen. Ein großer Prozentsatz der gut veranlagten Menschen ist durch die Enttäuschungen gebrochen, ein Teil ist minderwertig und so von Anfang an ethischer Beeinflussung unzugänglich, die Ehe ist selten das, was die Ethik verlangt, und sie ist aus sozialen Gründen oft unzugänglich, auch wechseln sogar im Leben des einzelnen die Zustände, die die Voraussetzung dafür bilden, daß die Vorstellung eines sittlichen Ideals auf ihn einzuwirken imstande ist.

Ihrer Natur nach hat die Bewegung der Vereine für Sittlichkeit als Mittel zur Erreichung ihres Zieles die ethische Belehrung und die Strafe. Das Mittel der Belehrung kann einen die Allgemeinheit ergreifenden Erfolg haben, wo die zu Belehrenden eine homogene Masse bilden. Das ist gewiß heute nicht der Fall, wo so unendlich differenzierte Bevölkerungsgruppen neben- und durcheinander leben wie in allen Städten, wo die Anlage der einzelnen und ihre Lebensauffassung so verschieden sind, wo furchtbarer Aberglauben und tiefes Erkennen nur durch Hausmauern getrennt sind und jeden Moment sich zwei Menschen begegnen, die jeder eine dem andern völlig unfaßliche fremde Welt in sich herumträgt.

Die Strafe als Mittel der Erziehung zu enthaltsamem Leben, dem der außereheliche Verkehr fremd ist. Keine der vorgeschrittenen Gesetzgebungen kennt die Anwendung des Strafrechtes auf den außerehelichen Beischlaf, auch nicht auf den der und mit der gewerbsmäßig sich hingebenden Person. Nur alte, in einfachen und sozial sehr durchsichtigen Verhältnissen entstandene Gesetzgebungen, in Landesteilen, in denen die sexuelle Reifung jedes einzelnen sich tatsächlich noch in der Ehe vollenden kann, kennen

die Bestrafung des geschlechtlichen gemeinsamen Erlebens außer der Ehe. Und nur Leute, die solche einfachen Verhältnisse überall voraussetzen, können die Einführung von Strafbestimmungen da überall verlangen. Das Strafrecht setzt eine Schuld voraus. Wer will von Schuld sprechen, da wo die wirren vom Willen des einzelnen nicht abhängigen Erwerbs- und Lebensverhältnisse gesunden und tüchtigen Leuten die Ehe verunmöglichen und da, wo die infolge einer Minderwertigkeit ihrer Veranlagung zur Arbeit ganz oder fast untüchtige Frauensperson, in ihrer Jugend verführt, mißzogen, nur die Wahl hat, im Straßengraben Hungers zu sterben oder das fröhliche Leben zu leben, das ihr die Männer diktieren, und die keine Ahnung von einer anderen außer ihrem Milieu stehenden Welt hat? Die Strafe kann ein einem ethischen Ideal entsprechendes Leben nur erzwingen, wo ihre Voraussetzung, die Schuld, vorhanden ist und wo das Leben nach dem Ideal überhaupt möglich ist, wo es nicht verunmöglicht ist durch die Struktur der gesellschaftlichen Zustände. Zuerst müssen diese geordnet sein — die Prügel sind auch nur das allerletzte Erziehungsmittel in der Schule, nicht das erste und einzige.

Da jedoch, wo eine voraussehbare Schädigung oder Gefährdung eintritt, ist die kriminelle Strafe an ihrem Platz: beim Menschen, der ein Kind zur Unzucht mißbraucht, bei der Übertragung von Krankheiten, bei den schweren Begleiterscheinungen der Prostitution, dem Kuppler und Zuhälter.

Die zweite der genannten Richtungen ist die der ärztlichen Betrachtung des Problems, die Unterdrückung der hygienisch gefährlichen Folgen der Prostitution. Diese Richtung maßt sich nicht an, eine Änderung der Lebensführung in der modernen Welt erzwingen zu wollen. Sie stellt nicht Gesinnungen fest, sondern eine wissenschaftlich definierbare Schädigung, sie will nicht der Gesittung neue Formen vorschreiben, sondern sucht die medizinische Heilbehandlung der Schädigung. Den Ursachenkomplex zu erkennen und zu beseitigen, sucht sie nicht.

Von keiner dieser beiden Richtungen ist eine völlige, bis auf den Grund des Problems der Prostitution gehende Lösung zu erwarten, weder von der ethischen, noch der ärztlichen Richtung. Auch nicht von der geschichtlichen Betrachtungsweise und vor allem nicht von dem Gesetzgeber, der sich einfach seinem Gefühl überlassen wollte. Es sind andere Grundlagen zu suchen.

3. Die offensichtlich Prostituierten wurden in Europa schon

sehr früh als Stand isoliert, gleich den Siechen, den Verrückten, den Armen, gemäß ihrem äußeren Niveau und dem diesem anscheinend adäquaten Niveau der Psyche. Die Verkommenheit gab für alle Verkommenen, aus welcher Ursache sie immer herrühren mochte, den Grund für eine gleiche Wertung und gleiche Behandlung. Die Verkommenheit, die als Verworfenheit galt, war die Schuld, die man ihnen zumaß, und sie wurde an ihnen gerächt: beim verkommenen Kind wurde nicht den Eltern und der Umgebung nachgefragt, sondern das Kind wurde geplagt und geschunden, weil es als verkommen erschien. Die im Leben sich nicht als entwicklungsfähig Zeigenden und vom schlechten Milieu Abhängigen sind die, die als verworfen gelten und je nach dem Ausdruck, den sie ihrer Persönlichkeit verliehen, als besessen, verhext. So ging es den Kranken, den Verbrechern, den verwahrlosten Kindern, den Dirnen.

Bei den Verbrechern und Kindern hat recht spät erst eine neue Betrachtungsweise eingesetzt: eine von der Ursache ihres Tiefstandes ausgehende Einreihung und Wertung. Die Untersuchung der psychischen Defekte und der Einwirkungen der Umgebung führte zur kriminalanthropologischen Betrachtungsweise und zu neuen prophylaktischen Methoden und damit zur Umgestaltung der Art des Kampfes gegen die Verkommenheit. Nicht mehr die äußere Erscheinung gibt den Grund ab zur wegstoßenden verwerfenden Wertung und Behandlung, sondern es wird der als verkommen in Erscheinung tretende Mensch das Objekt von sozial- und kriminalpolitischen und von medizinischen Untersuchungen.

Diese Umgestaltung hat zur Folge, daß die Methoden der Feststellung andere geworden sind und werden (umgekehrt hat in vielen Richtungen die neue Methode Einfluß gehabt auf die neue Auffassung der Probleme). Zur Charakteristik der sich umgestaltenden Methoden läßt sich im wesentlichen folgendes sagen:

Beobachtung und Kontrolle müssen im Leben geschehen, wenn der Gesetzgeber sie zur Unterstützung dessen, was er aus seiner allgemeinen Bildung schöpft, benützen soll. Es muß also bei der Art des Vorgehens eine Verschiebung eintreten: an Stelle der klinischen Beobachtung, bei welcher der Geschädigte und der Schädiger aus dem Milieu, in welchem die Schädigung eintrat, isoliert wird, muß die Beobachtung am Ort treten, wo die Gefahr entstanden und die Schädigung erfolgt ist. Es ist das die Art des Vorgehens, die die gerichtliche Medizin im modernen Sinne aus-

macht, die durch ihre Erfahrungen im Milieu des schädlichen Geschehens und am Menschen, da wo er schädlich wurde und im Gefängnis usw. die richterliche Erfahrung des Gesetzgebers und des Richters erweitert.

Die gerichtliche Medizin bedeutet in dieser Auffassung die neue Methode der Wache gegenüber den Gefahren im Leben.

Die Art der Untersuchung der Prostitution muß in diesem Sinne eine gerichtlich-medizinische werden und eine andere sein als die traditionelle. Auch sie muß daran anknüpfen, daß unsere Zeit wenigstens das eine Neue besitzt, das ihr etwas Zukunftsvolles gibt: die Fähigkeit der klaren, unbedingten Beobachtung, zu der sie durch die exakten Arbeitsmethoden der Wissenschaften erzogen worden ist und die nicht allein am Mikroskop, sondern auch im Leben geübt wird, die Fähigkeit der sicheren Kontrolle des Beobachteten und der Selbstkontrolle des Beobachtenden. Die Methoden der Beobachtung und der Kontrolle geben uns die modernen Wissenschaften, die heute immer mehr zu Hilfsmitteln des Gesetzgebers herangezogen werden.

Nur dann ist etwas zu erreichen. Eine die äußere Erscheinung als Angriffspunkt nehmende radikale Unterdrückung der Prostitution ist erfahrungsgemäß unmöglich, es ist schon unmöglich, eine genügend scharfe Grenze zu ziehen, bei der die Anschauungen darüber einig gehen, daß hier die Prostitution aufhört. Wer wollte diese Grenze ziehen können zwischen jenen Ehen, deren Inhalt Prostitution ist, den verschiedenartigsten außerehelichen Verhältnissen, den durch ein Anstellungsverhältnis verdeckten Beziehungen und schließlich der extremen Straßenprostitution. Man wird einzig so vorgehen dürfen, daß man genau umrissene Tatbestände zu fassen sucht und diese kann man nur erhalten, wenn man, statt sich von einer allgemeinen Bekämpfungsidee leiten zu lassen, die psychischen und körperlichen Gefahren einzeln feststellt und definiert, die Entstehung der Gefahren untersucht und untersucht, durch welche Mittel der Entstehung der Gefahr vorgebeugt werden kann.

Setzt man an die Stelle der allgemeinen, von äußerlichen Vorstellungen eines gesitteten Lebens ausgehenden Idee der Unterdrückung und Ausrottung der Prostitution die anthropologische Betrachtungsweise, die mit den neuen Methoden der gerichtlichen Medizin arbeitet, so sieht man sofort Ziele vor sich, deren jene alte allgemeine Idee entbehrt: die neue Betrachtungsweise zeigt

uns die ganze Frau und den Mann, die ihrem Wesen nach gefährdend und schädlich sind und die Tatbestände der Gefahr und der Schädigung sich selbst und Dritten gegenüber. Sie zeigt uns ferner die Erscheinungsformen der gewerbsmäßigen Unzucht, die zum Teil dem Gebiet der nicht als persönliche Schuld anzurechnenden seelischen Krankheit zugehören. Hier wird die allgemeine Anschauung eine ähnliche Krise erleben, wie sie die Anschauung über die Trunksucht erlebt hat. Der chronische Säufer wurde ausgelacht, gehöhnt und bestraft, wo sein Laster ihn gefährlich machte, heute wird er als Kranker behandelt und nicht bestraft, wo er schädigt, sondern von den Organen des Staates ergriffen und dahin gebracht, wo er noch geheilt und in den Wiederbesitz seiner Selbstbeherrschung und Leistungsfähigkeit gebracht werden kann. So die aus pathogenen Gründen der Prostitution Ergebene, sobald wir imstande sein werden, sie zu erkennen als in der Entwicklung zurückgebliebene Minderwertige, der gegenüber pädagogische Mittel und sittliche Vorbilder so wenig Sinn haben, wie die Austreibung des Teufels, die der Pfarrer vornahm gegenüber dem durch eine Intoxikation des Nervensystem zerrütteten „Besessenen“.

Die zunächst liegende Erkenntnis, zu der man durch diese Weise der Betrachtung gelangt, ist die, daß die noch oft gestellte Forderung verfehlt ist, daß der außereheliche Verkehr zwischen einem Manne und einem Weibe nicht vorkomme. Darauf, ob Menschen außerehelich sich verbinden, kommt es nicht an, sondern auf die Umstände, die im Einzelfalle den Verkehr zu einem gefährdenden und schädigenden machen. Die Außerehelichkeit an sich ist nichts, was der Repression bedarf, solange der Zustand der Gesellschaft derart ist, daß Ehen oft einen mindestens so gefährlichen Herd von Unglück und Verbrechen darstellen, als das Loch, in welchem Zuhälter, Dirne und Kinder zusammenlogieren, und solange das Verhältnis zweier wertvoller Leute, die infolge von Bedingungen der Rechtsordnung und aus sozialen Ursachen irgendwelcher, in dem betreffenden Falle sicher als entscheidend anzusehender Art, an ausstrahlendem Wert der gewöhnlichen Ehe überlegen sein kann.

Ferner, wenn man wieder davon ausgeht, daß uns nur der Tatbestand der Gefährdung und Schädigung zu einer Repression berechtigt, ergibt sich als weitere Erkenntnis, daß man auch nicht die Beziehung, die man im Rechtsleben als die gewerbsmäßige Unzucht bezeichnet, ohne weiteres und ganz allgemein als der Ausrottung

bedürftig bezeichnen darf. Gewiß ist jedes Mädchen, jede Frau, die sich zuerst von einem, dann von zweien und dreien aushalten läßt, wenn sie nicht schon ein vernichtetes Wesen ist, in der fürchterlichsten Gefahr, von einer Stunde auf die andere in einen Zustand der Prostitution zu gelangen, der schlimmer ist als Sterben, aber am Rande dieser fürchterlichen Gefahr sind viele, in einer von Ort zu Ort wechselnden Zahl, gegenüber denen wir nichts tun können, nichts zu tun haben als für sie die Gefahr zu fürchten. Es sind das gar nicht besonders extreme Fälle, sondern es gehören hierher die Fälle, in denen man sagen muß, daß das Weib, das als Hetäre lebt, in ganz bestimmten Kulturepochen und Milieus, die in der Geschichte eine Bedeutung haben, eine (nicht vorwiegend und deutlich geschlechtliche) Mission erfüllt, Fälle, wo alle Institutionen des Rechtes, Familie, Ehe, Pflege- und Dienstverhältnis usw. versagen. In der bloßen Tatsache, daß die Art des Erwerbes des Lebensunterhaltes heute als unmoraliche erscheint, liegt für uns noch kein Recht, die Prostitution als solche zn unterdrücken, solange noch andere geschlechtliche und außergeschlechtliche Beziehungen nicht Gegenstand der Ausrottung werden, die ebenso schlimm, wenn nicht schlimmer das Nivean der Bevölkerung beeinflussen.

Ferner ergibt sich aus unserer Art der Betrachtung, daß die Übertragung der Geschlechtskrankheiten nicht der zu vorderst stehende Grund sein kann, gegen die Prostitution Maßregeln zu ergreifen, weil die Ursachen, die der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zugrunde liegen, nicht in der Prostitution allein liegen, sondern im Geschlechtsverkehr überhaupt und in mannigfaltigen außerhalb dem geschlechtlichen Verkehr liegenden Ansteckungsgefahren. Die Prostituierte ist in dieser Hinsicht an und für sich nicht gefährlicher, als der Familienvater, beide werden erst gefährlich, wenn sie auf ein Niveau herabsinken, in welchem sie rücksichtslos die Krankheit empfangen und weitergeben. Daher soll die Bekämpfung der Krankheit in erster Linie eine Bekämpfung jenes Tiefstandes sein, eine Beseitigung der Gründe der psychischen und körperlichen Verwahrlosung der Menschen, wo immer man auf den Tatbestand dieser Verminderung der Rücksicht und Sorgfalt im Leben stößt.

4. Aus diesen allgemeinen Überlegungen ergeben sich die allgemeinen Richtlinien des Schutzes gegen die Gefahren der Prostitution, es sind die gleichen Richtlinien wie die des Kampfes

gegen die Verwahrlosung und die des Schutzes gegen die durch körperliche und psychische Verwahrlosung gefährlich werdenden Menschen überhaupt

Die Untersuchung des einzelnen Menschen, des Milieus, in welchem seine Gefährlichkeit den Höhepunkt erreicht und die Statistik der Schädigungen, die in der Form von Verbrechen und Geschlechtskrankheiten auftreten, zeigt, daß die größte Gefahr von der Altersstufe ausgeht, die noch zur Minderjährigkeit gehört. Die schwerste Zerrüttung in jeder Beziehung zeigt sich in Situationen, die durch noch Minderjährige, von denen auch die schwersten Verbrechen ausgehen und bei denen die schwersten Formen der Krankheit in gehäuftem Maße angetroffen werden, geschaffen werden, Situationen, die um so gefahrdrohender sind, als die Jugend alle Suggestionen der anziehenden, lockenden, betäubenden, berauschenden Lust auch in der gefährlichen, zu Elend und Verbrechen rasch überleitenden Situation in das Bild der Situation hineinbringt. Da wird zu prüfen sein, wie weit die Gesetzgebung, die staatliche Verwaltung und ihre Hilfsmittel (Arzt, Psychiater und ihre Feststellungsmethoden) den an sie zu stellenden Anforderungen genügen.

In der Altersstufe der Erwachsenen, die als Träger und Begünstiger der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten auftreten, werden die Grenzfälle sehr häufig sein. Auch hier werden wir noch den gefährlichsten Menschen und Situationen begegnen, aber anderseits auch ganz ungefährlichen. Diejenigen Prostituierten, denen man diesen Namen kaum gibt, die für sich körperlich und geistig Sorge tragen, die durch den Charakter der Zeit und des Landes und ihre Anlage nicht zur Ehe und einem Beruf gekommen sind und denen man weniger vorwerfen kann als ihrer Zeit, die unzählige schmutzige Ehen mit verdorbenen Kindern hervorbringt, die ferner viel weniger ein Übertragungsmittel der Geschlechtskrankheiten bedeuten, als unendlich viele gedankenlose, rücksichtslose Ehemänner, die gehen uns gewiß nichts an.[1]) Als gefährlich

[1]) Das Problem des Geschlechtslebens selbst ist ein Problem, dem der Staat nur nachfolgen, nicht vorgehen kann. Wir wissen nicht, wie es sich auch nur in den nächsten zehn Jahren entwickeln wird, namentlich unter den Einflüssen neuer Anschauungen über die Selbstverantwortung des Weibes, die in den neuesten Zivilgesetzgebungen sich schon äußern. Die Entwicklung geht im Familienrecht stark in der Richtung gegen das uralte Prinzip des Mutterrechts. Welcher männliche Gesetzgeber wird da noch wagen dürfen, von sich aus die ganze Frage der Freiheit des sexuellen Lebens zu lösen.

haben nur diejenigen sich der Gewalt des Staates zu unterwerfen, die durch Verführung und Ausbeutung der männlichen Jugend, durch den Betrieb ihres Gewerbes in Milieus, in denen andere, namentlich Kinder, geschädigt werden, durch ihren Zusammenhang mit Verbrechern, durch Übertragung von Geschlechts- und anderen Krankheiten Unheil bringen.

5. An der Hand der Anschauung, zu der unsere Überlegungen geführt, wird man die Anforderungen an die Gesetzgebung zur Unterdrückung der Schäden der Prostitution zu systematisieren suchen müssen. Sie geben der Gesetzgebung ein nach Möglichkeit genau begrenztes Objekt anthropologischer und gerichtlich medizinischer Natur. Die Erkenntnis der Natur dieses Objektes führt zur Kenntnis der Vorbeugungs- und Sicherungsmaßregeln, die wegen der Kompliziertheit der Ursachen der zu bekämpfenden Schäden naturgemäß ebenfalls sehr komplizierte, direkte und indirekte, aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu kombinierende sein werden.

Bei dem Versuch, den Bekämpfungsmethoden ein System zugrunde zu legen, kommt uns vorerst der Gegensatz zwischen der individuellen Unfreiheit der Minderjährigen und der Freiheit der Großjährigen, wie er den modernen Gesetzgebungen zugrunde liegt, zu Hilfe, der uns erlaubt, die Minderjährigen und die Großjährigen je einer besonderen Betrachtung zu unterwerfen.

a) Die Bekämpfung der gefahrbringenden Erscheinungen der Prostitution im jugendlichen Alter. Den Minderjährigen gegenüber ist die Verantwortung der Gesellschaft eine gesteigerte. Sie will ihn ins Leben führen, daher schuf sie das Institut der vormundschaftlichen Überwachung, deren Ziele vom Staate vorgezeichnet sind. Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sagt: „Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.“ Kind ist nach dem Sinne des Gesetzes der nicht mündige, noch nicht 20 Jahre alte Mensch. Die Hingabe

an die gewerbsmäßige Unzucht erfüllt gewiß die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung: man weiß heute aus der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, daß jede Unzuchtshandlung mit Kindern sie dauernd gefährdet, die Art der Gefährdung läßt sich in den meisten Einzelfällen definieren. Die Altersgrenze ist nicht an die schwierige Feststellung der körperlichen und geistigen Reife im Einzelfalle gebunden, sie ist vom Gesetzgeber ein für alle Mal auf das vollendete 20. Jahr gesetzt. Es ist gewiß der kleinere Mangel, wenn eine jugendliche, aber reife Prostituierte den Bestimmungen über die Behandlung des Kindes sich unterwerfen muß, als wenn in vielen Fällen das Kind, bei dem der Nachweis der Unreife Schwierigkeiten macht, sich der Sorge des Staates entziehen würde.

Die Fassung der vormundschaftlichen Fürsorgebestimmung des Zivilgesetzbuches läßt erkennen, daß der Gesetzgeber in erster Linie an das Kind denkt, das durch äußere Momente: schlechtes Milieu, falsche oder fehlende Erziehung abgelenkt wird von der Entwicklung, die es seiner Veranlagung nach sonst nehmen könnte. Die Versetzung in eine schützende Umgebung wird hier die Störung in der Entwicklung beseitigen.

Anderseits verlangen die jugendlichen Prostituierten, die nicht allein durch die Schuld der Umgebung und der Verhältnisse in den gefährlichen Zustand geraten, sondern die entsprechend ihrer schlechten Veranlagung, ihrer angeborenen ethischen Apathie, ihrer Neigung zu Schmutz und Verbrechen Gefahrenquellen geworden sind, eine spezifische Behandlung. Die Feststellung des Zustandes, die Feststellung, ob die Jugendliche entwicklungsfähig, ob sie minderwertig, schwachsinnig, geisteskrank, arbeitsuntaugliche Vagabundin, zu Verbrechen geneigt ist, setzt die systematische Anwendung medizinischer und rechtlich-fürsorgerischer Methoden voraus, die rasch und mit möglichst wenig Kosten, unter möglichstem Ausschluß von langen Beobachtungen in Irrenanstalten, zum Ziele führen. Das bedingt die Mitwirkung eines Arztes bei allen Entschließungen der Vormundschaftsbehörde. Die Mitwirkung des Mediziners bei der Fürsorge ist in Preußen vorgeschrieben, sie sollte nirgends fehlen, weil der nicht medizinisch vorgebildete Vormundschaftsbeamte sich in der Behandlungsart, die von Diagnose und Prognose abhängig ist, vergreift.

Das die Gesetzgebungen durchdringende Prinzip der Fürsorge für die Minderjährigen verlangt nach den schärfsten Maßnahmen denjenigen gegenüber, die die Fürsorge durchkreuzen: nach den

Maßnahmen des Strafrechtes. Hierher gehören die Strafbestimmungen, die in das Gebiet der „Verbrechen gegen die Sittlichkeit" fallen. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (1908) entspricht der Aufbau des Gesetzes, im Gegensatz zu einer Reihe teils unklarer, teils veralteter Gesetze dem Grundsatz, daß das, was am Kinde geschieht, zu trennen ist, von der an der erwachsenen Person vorgenommenen Unzuchtshandlung. Deshalb kennt der Entwurf z. B. nicht mehr den Tatbestand der Notzucht am Kinde, sondern er sagt: aller und jeder Mißbrauch eines Kindes wird unter Strafandrohung gestellt. Und zwar bestimmt er:

1. Bestraft wird der Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung an einem Kinde unter 16 Jahren. Offenbar geht der Gesetzgeber dabei von der richtigen Betrachtung aus, daß es für die Strafbarkeit der Tat gleichgültig sei, ob die Tat mit dem Willen, ohne oder gegen den Willen des Opfers stattgefunden hat. Ferner wird dem Beischlaf gleichgesetzt die beischlafähnliche Handlung. Die Überlegung war wohl in der Hauptsache die, daß sonst, wie eine bundesgerichtliche Entscheidung sagt, Wüstlinge, die sich an Mädchen vergehen, deren Körperbeschaffenheit wirklichen Beischlaf unmöglich macht, nur mit der Strafe des Versuches belegt werden könnten. Es ist dem Entwurfe zu entnehmen, daß der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, daß Grund dieser Strafbestimmung sein soll: die Gefährdung oder Schädigung der körperlichen und der geistigen Gesundheit des Kindes, daß aber der Tatbestand ein fest gegebener ist.

2. Außer dem Beischlaf und beischlafähnlichen Handlungen stellt der Entwurf Strafandrohungen auf gegen Handlungen, die nur die Erregung, nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Ziele haben. Wer mit einem Kinde oder vor ihm eine unzüchtige Handlung vornimmt und wer das Kind zu einer solchen verleitet, wird bestraft.

In diesem System, das in Art. 122 des Entwurfs zum Ausdruck kommt, wird die Frage, bis zu welchem Alter ein Kind weder zur Befriedigung noch zur Erregung des Geschlechtsbetriebes gebraucht werden darf, nicht dadurch gelöst, daß der Gesetzgeber sagt, das unreife Kind ist geschützt. Er setzt eine bestimmte Altersgrenze: 16 Jahre. Erfahrungen und Überlegungen medizinischer und psychologischer Natur führen uns jedoch dazu, als notwendige Grenze 18 Jahre zu bezeichnen. Für die übrigen Tatbestände des Art. 122 mag die Altersgrenze von 16 Jahren den Bedürfnissen entsprechend sein.

Der Abstufung der Schuld entsprechend ist jedoch das Strafmaß für denjenigen, der mit einem über 16 Jahre alten Mädchen den Beischlaf oder beischlafähnliche Handlungen vollzieht, anders anzusetzen als für den, der den Tatbestand des Art. 122 Abs. 1 erfüllt. Wir schlagen deshalb vor den Tatbestand, soweit ein über 16 Jahre altes Mädchen in Betracht kommt, als Übertretung zu behandeln (neuer Artikel vor 261). Haftstrafe und hohe Geldbuße erscheinen uns als genügende Schutzmittel.

Da wo die Schuld des Täters eine schwerere wird, weil er das Mädchen verführte vor der Tat, wird dann die schwerere Strafandrohung des Art. 127 (Verführung einer Minderjährigen) zur Anwendung gelangen.

In seiner Grundanschauung stimmt der Strafgesetzentwurf mit dem Zivilgesetzbuch überein: das Kind ist ein anderes Wesen als der Erwachsene, es darf nicht seinen eigenem Willen, der abhängig ist von den gefährlichen Eindrücken und Trieben, gehorchen, es darf nicht sein eigenes Unglück wollen, es darf nicht mißbraucht werden, auch wenn es mißbraucht werden möchte. Die einzige Divergenz liegt in den Altersgrenzen, die das Zivilrecht höher ansetzt als das Strafrecht.

b) Die Bekämpfung der gefahrbringenden Prostitution im erwachsenen Alter.

Wovon die Kriminalpolizei sich seit Jahrzehnten durch die Aneignung wissenschaftlicher Methoden befreit hat, dem verdächtigen Ruf, den Folgen der früheren Gleichsetzung mit den unehrlichen Hantierungen der Gaukler, Henker, Turmwächter, darüber ist die Sittenpolizei noch nicht überall hinaus. Die Arbeit, der die klaren Gesichtspunkte fehlen, die Arbeit im Dunkeln statt nach großen, von der Bevölkerung begriffenen Prinzipien eingestellten Methoden, macht mißtrauisch, wirkliche und scheinbare Einmischung in Situationen, die als Privatsache gelten, macht lächerlich und verhaßt.

So ist denn die Übertragung der gerichtlich-medizinischen Methodik auf dieses Gebiet von größter Bedeutung sowohl für die Gesetzgebung, damit sie nicht auf ephemere und rasch von Ort zu Ort sich verändernde Ziele sich verbohrt, wie auch für die Polizei, damit sie nach faßbaren, real begründeten Gesichtspunkten sich nutzbringend betätigen kann. Wir müssen uns Überlegungen angewöhnen, die uns bestimmt umgrenzte Schädlichkeiten zu definieren erlauben und präzise Rückschlüsse auf die Entstehungswege dieser Schädlichkeiten ziehen lassen und durch die wir ferner zu prophylaktischen und heilenden Überlegungen vorschreiten können. Ohne die Grundlage der Klarheit über die Methodik gibt es gerade auf diesem Ausschnitt aus dem intensivsten, von den gefährlichsten Suggestionen umflossenen Lebensgebiet kein befriedigendes Arbeiten Wir kehren also immer wieder zurück zu unserm Grundsatz, daß wir uns nicht zu beschäftigen haben mit der allgemeinen Frage, ob und wie die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt, ob und wie die Geschlechtskrankheiten überhaupt unterdrückt werden können, sondern mit der Frage, was ist anzuordnen

gegenüber denjenigen Menschen, die gefährlich sind, weil sie durch das Mittel der Prostitution Schädigungen bestimmter Art: Verführung zu schützender, namentlich minderjähriger Leute, Zerrüttung der Umgebung, namentlich sie umgebender Kinder, Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, Verbreitung des Alkoholismus, Ermöglichung und Erleichterung von Verbrechen jeder Art usw. bewirken.

Aus den bis heute gemachten gerichtlich-medizinischen Erfahrungen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Möglichkeit besteht, die Ursache der Gefährlichkeit des größern Teiles der Prostituierten in jedem Einzelfall zu eruieren. Wenn diese Möglichkeit nicht bestände, dann dürfte man jeden Versuch einer Ordnung, einer Prostitutionsgesetzgebung, für unnütz aussehen. Die Möglichkeit der Ursachenerkennung gibt die Pflicht, das Mögliche, aus der Art der Ursache Begründete zu tun. Das, was getan werden kann, ist um so leichter zu tun, je einfacher die Verhältnisse sind und um so schwieriger, je komplizierter, durch größere Masse und längere Entwicklungszeit stabiler die Verhältnisse geworden sind. In der Großstadt wirken sehr stark die sozialen Zusammenhänge mit, die einer bestimmten Kategorie von Prostituierten den Eintritt in Verhältnisse, in denen sie durch einen ehrbaren Beruf sich ernähren könnten, erschweren. Ist die Prositutierte ihrer individuellen Anlage nach zur Arbeit halb oder ganz unfähig, so wird sie in der Großstadt rasch tief gesunken sein, in einer Welt von Schmutz und Verbrechen aufgehen, die sie nicht mehr losläßt. Ohne daß diese für uns kaum begreifbare Welt untergeht, kann auch vom Verschwinden der Prostitution gar keine Rede sein. Anders in einfachern Verhältnissen, in der kleinern Stadt und auf dem Land. Da entscheiden für die Lebensführung viel mehr die individuellen Tendenzen, die sozialen Verhältnisse können in vermindertem Maße beschuldigt werden, die einzelne Prostituierte steht in einem Gegensatz zur ganzen umgebenden Gesellschaft, sie ist isoliert und kann in ihrer Isoliertheit ohne Schwierigkeit das Objekt werden der Einwirkung von Erziehung, zu der auch Strafe gehört, und der Fürsorge, der sie sich freiwillig hingibt oder die sie zwangsweise ergreift. Die im Sumpf des größten Elendes in Masse aufwachsenden, niemals zu isolierenden, von verbrecherischen, alkoholkranken Eltern, unter Brüdern, die Zuhälter, Diebe und Hochstapler sind, vielleicht noch tuberkulösen und dadurch und andere Momente von einer

Intoxikation des Nervensystems ergriffenen Mädchen, die keinen Beruf kennen, die jenseits ihres Quartieres eine ihnen absolut unverständliche, nicht nachfühlbare Welt sehen, denen die übrigen Menschen nur Sachen sind, die wird man nicht durch allgemeine Befehle, z. B. allgemeine Prostitutionsverbote, zu Menschen machen können, die ihrer Persönlichkeit bewußt sind und die ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu verteidigen fähig sind, wenn nicht Maßnahmen, die das ganze Milieu jenes Standes zu verbessern imstande sind, die Hauptsache werden: Verbesserung der Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse usf. Aber auch in solchen Verhältnissen werden in Einzelfällen Maßnahmen, die aus der einzelnen Person zu begründen sind, Erfolg haben und man wird sehr oft auch den guten Willen der Prostituierten selbst auf seiner Seite haben. Darauf zeigen mancherlei Symptome. So trafen wir im Verlauf von Strafuntersuchungen auf Dirnen, die auf dem Boden ihres Koffers Briefe aus ganz früher, besserer Zeit verborgen hielten, vergilbte Briefe, in denen Mutter oder Schwester sorgliche Worte an sie geschrieben hatten und die sie als Schatz hüteten und mit nie entschwindender träumender Sehnsucht mitten im tiefsten verworfensten Schmutz von Zeit zu Zeit heimlich still betrachteten. In Boule de suif Maupassants spielt die sich sehnende Dirne ihr seligstes Spiel: sie spielt die ehrbare Frau.

Die Methode des Vorgehens zur Eruierung und Behandlung der gefahrbringenden Prostituierten ist etwa folgende:

Die polizeiliche Feststellung. Die Kriminalpolizei wird heute durch die Hilfswissenschaften der Kriminalistik unterstützt. Seit 2 Jahrzehnten entstehen Polizeischulen auf wissenschaftlicher Grundlage, die nicht nur den Beamten und Angestellten der Polizei einführen in die moderne Technik der Polizei: Bertillonage, Daktyloskopie, Photographie, sondern ihm das für ihn brauchbare Wissen aus der gerichtlichen Medizin und Anthropologie übermitteln. In gleicher Weise verlangt heute auch die Sicherheitspolizei, zu der die Sittenpolizei zu rechnen ist, eine intensivere auf medizinischer und anthropologischer Grundlage entwickelte Vorbildung. Eine Vorbildung, die ihr gegeben werden kann durch die gerichtlich-medizinischen Institute, welche methodische Erfahrungen in den Milieus, die sittenpolizeilich in Betracht fallen, im Gefängnis, in Irren- und anderen Anstalten für Anomale zu machen vermögen. Die dadurch vorbereitete Polizei wird das Material sammeln über die einzelnen Prostituierten, aus welchem zusammen mit den Resul-

taten seiner Untersuchung ersichtlich sein wird für den sachverständigen Oberbeamten, welcher Art die Person ist, ob sie als Minderwertige, Verwahrloste usw. gefährlich ist, ob sie der Versorgung bedarf oder der Arbeitsvermittlung oder bloß einer Warnung usf.

Die Fürsorgestelle. Einer derartigen Stelle wird das von der Polizei gesammelte Material übergeben und ihr wird die Prostituierte, die andere zu gefährden scheint, zugeführt. Die Fürsorgestelle läßt sich ein ärztliches Gutachten geben über die Gesundheit des Körpers und des Geistes der Zugeführten und über die zweckmäßigste zu ergreifende Maßnahme. In Betracht fällt: Versetzung in andere Verhältnisse, Anstaltsversorgung für die verschiedenen Kategorien der Anstaltsbedürftigkeit vom bloßen Schutz vor sich selbst und vor der Außenwelt bis zur härtesten Zwangserziehung zur Arbeit.

6. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet läßt sich nicht instinktiv, aus dem bloßen Gefühl des Richtigen heraus und auf der Grundlage der Tradition und der ethischen Ziele allein schaffen. Sie läßt sich auch nicht durch formales juristisches Denken aufbauen auf die Rechtsbegriffe, die dem modernen Familienrecht zugrunde liegen. Eine Gesetzgebung z. B. über die Eigentumsverbrechen kann aufgebaut werden auf den Rechtsbegriffen des Eigentums, des Besitzes, des Gewahrsams, des Erwerbes und Verlustes des Eigentums usf., ohne daß dabei biologische, anthropologische Überlegungen verwendet werden; nicht so eine Sexualgesetzgebung. Sie muß ihre Konsequenzen kennen, muß voraussehen, was sie bewirkt: daß beispielsweise ein gänzliches Verbot aller Prostitution die ganze Frauenwelt jeden Standes durch die Männer gefährdet, daß sexuelle Verhältnisse, die die Familie noch mehr auflösen, als es heute schon geschieht, aufwuchern werden (die „freie Liebe"), daß die Geschlechtskrankheiten ins Enorme wachsen werden, wenn man davon ausgeht, daß eine Bekämpfung der Krankheit durch Überwachung der Prostitution ein unzulässiges Vorschubleisten der Unsittlichkeit bedeute. Triebe sind nicht durch Vorschriften abänderlich wie Anschauungen. Die Gesetzgebung kann die Rechtsordnung aufbauen auf der Anschauung, daß es ein Privateigentum gibt oder nicht gibt, und kann die Bevölkerung zwingen, ihre Lebensführung gemäß dieser Anschauung einzurichten, aber die Sexualität eines Menschen ist nicht nur seine Meinung, die er nach einer äußern Vorschrift zu ändern veranlaßt werden kann.

Eine allgemeine Sexualgesetzgebung hat von der Überlegung auszugehen: ist der Geschlechtsverkehr infolge persönlicher oder äußerer Umstände gefahren- und schadenbringend, gleichgültig ob in oder außer der Ehe, ob gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Unzucht in Frage steht? Ist die Situation gefährlich oder schädigend, dann sind die der Gefahr oder Schädigung entsprechenden vorbeugenden und die Schädigung vermindernden Maßnahmen zu treffen, gleichgültig unter welchen moralischen und rechtlichen Umständen Gefahr und Schaden eingetreten. So ist die Gefahr der sexuellen Verderbnis von Kindern sowohl dann zu beseitigen, wenn das geschlechtliche Treiben verwahrloster Ehegatten die Schuld trägt, wie auch dann, wenn eine verwahrloste Dirne Kinder ihrer Umgebung psychisch gefährdet. Ebenso ist die Verbreitung der Syphilis in der Ehe das gleiche Gesetzgebungsproblem wie außer der Ehe. Der Unterschied zwischen Ehe und Prostitution ist ja oft nicht vorhanden, so z. B. nicht, wenn eine Prostituierte ihren Zuhälter heiratet, nur um das Bürgerrecht ihres Aufenthaltsortes zu erlangen und um nicht ausgewiesen werden zu können.

So ist auch die Prostitutionsgesetzgebung, als Ausschnitt aus einer allgemeinen Sexualgesetzgebung, aufzufassen: nicht als im systematischer Gegensatz zur Ehegesetzgebung stehend, sondern den Menschen, der durch seine Lebensführung Gefahr bringt, betrachtend, ihn prophylaktisch und therapeutisch, mit allen dem Stande der heutigen Wissenschaft vom Menschen entsprechenden Mitteln behandelnd.

Eine solche Gesetzgebung, die immer auf die Gründe zurückgehen soll, aus welchen bestimmte Menschen durch die Prostitution und das Milieu der Prostitution gefährlich sind, ragt in die verschiedensten Rechtsgebiete hinein: in das Zivilrecht (vormundschaftliche Maßnahmen gegenüber Minderjährigen und Erwachsenen), Verwaltungsrecht (Fürsorge, Korrektion, Armenpolizei, Wirtschaftspolizei, Wohnungspolizei usf.), Medizinalgesetzebung (Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten usf.) und Strafrecht.

Im Strafrecht kommt eine moderne Idee unsern Überlegungen sehr entgegen: die im Schweizerischen Entwurf eines Strafgesetzbuches ausgebaute Idee der sichernden Maßnahmen. Die sichernden Maßnahmen bilden einen Komplex von Anordnungen, die der Richter neben oder an Stelle der Strafe trifft, durch die er eine Person, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, gegen sich und Dritte gegen diese Person vor weiterm Unheil

schützen will. Voraussetzung der Anordnung ist ein Schuldurteil, die sichernde Maßnahme kann also nach dem Gedanken des Entwurfes nicht eine allgemeine prophylaktische Wirkung ausüben, sondern nur zur Anwendung kommen am Straffälligen. Zu den sichernden Maßnahmen gehören: die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Erziehung Liederlicher, Arbeitsscheuer zur Arbeit und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

Gehört eine Person, die sich der Prostitution hingibt, zu den Gewohnheitsverbrechern, oder erweist sie sich als liederlich und arbeitsscheu oder ist sie Gewohnheitstrinkerin, so werden auf sie diese sichernden Maßnahmen angewendet, vorausgesetzt, daß sie ein Verbrechen begangen hat und daß in den beiden letztern Kategorien das Verbrechen im Zusammenhang steht mit den betreffenden Zuständen der Liederlichkeit, Arbeitsscheu und dem Alkoholismus.

Ferner enthält der schweizerische Entwurf die weitere Bestimmung, die unserer Idee entgegenkommt, daß über Unmündige, die sich der „Belästigung durch unzüchtige Zumutungen und gewerbsmäßige Unzucht“ schuldig machen, der Richter Berichte über ihre Erziehung einzieht und ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen läßt, und ferner daß er die Vormundschaftsbehörde ersucht, die geeigneten Maßnahmen zu treffen oder daß er selbst sie auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Erziehungsanstalt einweist oder sie im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde einem Verein zur Erziehung gefallener Mädchen anvertraut (Art. 261).

Wird der Entwurf Gesetz, so wird wenigstens denjenigen Personen gegenüber, die als Prostituierte ein Verbrechen oder eine Übertretung (Art. 261) begehen und die die genannten Voraussetzungen erfüllen, ein sicherndes und fürsorgliches Verfahren eingeleitet werden können, das sie dem gefährlichen Zustand der Prostitution zu entfremden geeignet sein kann. Das fortschreitende naturwissenschaftliche Erkennen wird aber dafür sorgen, daß man hierbei nicht stehen bleiben wird. Es wird sich die Anschauung festigen und wirksam werden, daß die gefahrbringende Kategorie von Prostituierten, die in ihrer Jugend der Intoxikation durch die Suggestionen ihres Milieus unterlegen sind, ferner diejenigen, die infolge ihrer zur Verkommenheit führenden Veranlagung gefährliche Menschen sind, daß diese Leute spezifischer sichernde Maßnahmen bedürfen, deren Inhalt der gerichtliche Mediziner und Psychiater

zu finden haben wird. Die wissenschaftliche Erfassung des Menschen hat im Laufe der Zeit die Anschauungen mit Bezug auf den Trinker völlig verändert: aus dem Lasterhaften ist er ein Heilbedürftiger geworden. Eine ähnliche Wandlung erwarten wir mit Bezug auf die Prostituierte, die infolge ihrer körperlichen und psychischen Zerrüttung und nicht einzig infolge rein im sozialen und Erwerbsleben liegender Gründe, ein nachweisbar gefährlicher Mensch ist. Zu den Kategorien des schweizerischen Entwurfes: Gewohnheitsverbrecher, Liederliche und Arbeitsscheue, Gewohnheitstrinker wird dann eine weitere Kategorie, die sich mit den andern nur in den Erscheinungsformen decken wird, treten: die durch ihre innere und äußere Verwahrlosung gefährliche Prostituierte. Diese Kategorie wird, wie heute die der Gewohnheitstrinker einen Krankheitsbegriff enthält, einen Degenerations- und Krankheitsbegriff enthalten, dessen Inhalt, Symptome, Ursachen und Therapie heute noch nicht völlig erforscht zu sein scheinen. Hier in dieser Arbeit wollen wir in erster Linie nur das eine: zeigen, daß es einen methodisch genau bestimmbaren Weg gibt, dem Problem der Prostituierten näher zu kommen gegenüber allgemeinen, gutgemeinten, aber von unsicherem und der exakten Feststellung abholdem Ausgangspunkt ausgehenden Bekämpfungsprinzipien.

V. Tabellen.

Zivilstand und Art der Erkrankung

Absolute Zahlen. Tabelle

Berufsarten	Von den Untersuchten waren: ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Gesamtzahl der Untersuchten	Von d. Untersuchten waren: gesund	krank	Von den Erkrankten hatten: Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
Glätterinnen	20	4	—	—	24	14	10	3	7	—
Schneiderinnen	83	24	—	5	112	62	50	12	37	1
Putzmacherinnen	22	—	1	1	24	12	12	3	9	—
Kürschnerinnen	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Coiffeusen	13	2	—	—	15	11	4	—	4	—
Retoucheusen	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen	78	15	—	4	97	46	51	11	40	—
Ladentöchter	53	10	—	—	63	30	33	9	24	—
Bureauangestellte	9	—	—	—	9	1	8	—	8	—
Zigarrenverkäuferinnen	28	39	1	15	83	66	17	5	12	—
Hausiererinnen	15	—	—	3	18	15	3	1	1	1
Kellnerinnen	405	49	—	11	465	276	189	52	136	1
Artistinnen	37	2	—	—	39	28	11	3	8	—
Sprachlehrerinnen	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Studentinnen	2	—	—	—	2	1	1	—	1	—
Krankenpflegerinnen	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—
Modellsteherinnen	4	—	—	—	4	2	2	1	1	—
Dienstmädchen	200	12	—	2	214	102	112	30	78	4
Köchinnen	30	7	1	3	41	31	10	4	6	—
Spetterinnen	13	36	—	13	62	46	16	2	14	—
Hausfrauen	—	35	—	—	35	23	12	2	9	1
Ohne Beruf	60	36	1	7	104	72	32	3	28	1
Dirnen	98	17	—	6	121	91	30	5	24	1
Zusammen	1177	288	4	70	1539	934	605	146	449	10

Art der Erkrankung sämtlicher

Tabelle

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtlichen: Untersuchten Zahl	Untersuchten %	Gesunden Zahl	Gesunden %	Kranken Zahl	Kranken %	Von je 100 Untersuchten der vorstehenden Altersgruppen waren: gesund	krank
12—15 Jahre	5	0,3	3	0,3	2	0,3	60,0	40,0
16—21 „	422	27,4	172	18,4	250	41,3	40,8	59,2
22—27 „	588	38,2	367	39,3	221	36,6	62,4	37,6
28—33 „	309	20,1	222	23,8	87	14,4	71,8	28,2
34—39 „	136	8,8	105	11,2	31	5,1	77,2	22,8
40—45 „	53	3,5	41	4,4	12	2,0	77,4	22,6
46—51 „	24	1,6	22	2,4	2	0,3	91,7	8,3
51—56 „	2	0,1	2	0,2	—	—	100,0	—
Zus. bzw. Durchschnitt	1539	100,0	934	100,0	605	100,0	60,7	39,3

sämtlicher Untersuchten nach Beruf.

I. Verhältniszahlen.

Berufsarten	Von sämtlichen Fällen kamen prozentual a. vorsteh. Berufsarten: Untersuchte überhaupt	Erkrankungen: überhaupt	an Syphilis	an Gonorrhoe	a. Ul. molle	Von je 100 Untersuchten vorsteh. Berufsart. waren geschlechtskrank	Von 100 Erkrankten vorstehender Berufsarten hatten: Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
Glätterinnen	1,6	1,6	2,1	1,6	—	41,7	30,0	70,0	—
Schneiderinnen . . .	7,3	8,3	8,2	8,3	10,0	44,6	24,0	74,0	2,0
Putzmacherinnen . .	1,6	2,0	2,1	2,0	—	50,0	25,0	75,0	—
Kürschnerinnen . . .	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Coiffeusen	1,0	0,7	—	0,9	—	26,7	—	100,0	—
Retoucheusen	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen .	6,3	8,4	7,5	9,0	—	52,6	21,5	78,5	—
Ladentöchter	4,1	5,5	6,1	5,3	—	52,4	27,2	72,8	—
Bureauangestellte . .	0,6	1,3	—	1,8	—	88,9	—	100,0	—
Zigarrenverkäuferinnen	5,4	2,8	3,4	2,7	—	20,5	29,4	70,6	—
Hausiererinnen . . .	1,2	0,5	0,7	0,2	10,0	16,7	33,3	33,3	33,3
Kellnerinnen	30,2	31,3	35,6	30,3	10,0	40,6	27,5	72,0	0,5
Artistinnen	2,5	1,8	2,1	1,8	—	28,2	27,2	72,8	—
Sprachlehrerinnen . .	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Studentinnen	0,1	0,2	—	0,2	—	50,0	—	100,0	—
Krankenpflegerinnen .	0,1	0,3	—	0,4	—	100,0	—	100,0	—
Modellsteherinnen . .	0,2	0,3	0,7	0,2	—	50,0	50,0	50,0	—
Dienstmädchen . . .	13,9	18,5	20,5	17,4	40,0	52,3	26,8	69,7	3,5
Köchinnen	2,7	1,6	2,7	1,3	—	24,1	40,0	60,0	—
Spetterinnen	4,5	2,6	1,4	3,1	—	25,8	12,5	87,5	—
Hausfrauen	2,3	2,0	1,4	2,0	10,0	34,3	16,6	75,1	8,3
Ohne Beruf	6,7	5,3	2,1	6,2	10,0	30,8	9,4	87,5	3,1
Dirnen	7,9	5,0	3,4	5,3	10,0	24,8	16,6	80,1	3,3
Zus. bzw. Durchschnitt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	39,3	24,1	74,2	1,7

Untersuchten nach Altersgruppen.

II.

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtl. an . . . . Erkrankten: Syphilis Zahl	Syphilis %	Gonorrhoe Zahl	Gonorrhoe %	Ulcus molle Zahl	Ulcus molle %	Von je 100 Erkrankten vorstehender Altersgruppen hatten: Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
12—15 Jahre	—	—	2	0,45	—	—	—	100,0	—
16—21 „	61	41,8	183	40,8	6	60,0	24,4	73,2	2,4
22—27 „	58	39,7	162	36,1	1	10,0	26,2	73,3	0,5
28—33 „	24	16,4	61	13,6	2	20,0	27,6	70,1	2,3
34—39 „	3	2,1	27	6,0	1	10,0	9,7	87,1	3,2
40—45 „	—	—	12	2,7	—	—	—	100,0	—
46—51 „	—	—	2	0,4	—	—	—	100,0	—
51—56 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus. bzw. Durchschnitt	146	100,0	449	100,0	10	100,0	24,1	74,2	1,7

Zivilstand und Art der Erkrankung

Absolute Zahlen. Tabelle

Berufsarten	Von den Untersuchten waren: ledig	ver-heiratet	ver-witwet	geschie-den	Gesamtzahl der Untersuchten	Von d. Untersuchten waren: gesund	krank	Von den Erkrankten hatten: Syphilis	Gonor-rhoe	Ulcus molle
Glätterinnen	9	4	—	—	13	7	6	3	3	—
Schneiderinnen . . .	34	15	—	3	52	26	26	6	20	—
Putzmacherinnen. . .	3	—	—	1	4	2	2	—	2	—
Kürschnerinnen . . .	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Coiffeusen	4	—	—	—	4	2	2	—	2	—
Retoucheusen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen. .	38	6	—	3	47	20	27	7	20	—
Ladentöchter	15	3	—	—	18	7	11	3	8	—
Bureauangestellte . .	3	—	—	—	3	—	3	—	3	—
Zigarrenverkäuferinnen	16	22	1	13	52	47	5	2	3	—
Hausiererinnen . . .	11	—	—	3	14	12	2	—	1	1
Kellnerinnen	160	25	—	11	196	97	99	28	71	—
Artistinnen.	3	—	—	—	3	1	2	1	1	—
Sprachlehrerinnen . .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Studentinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenpflegerinnen .	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Modellsteherinnen . .	2	—	—	—	2	1	1	1	—	—
Dienstmädchen . . .	102	7	—	2	111	57	54	15	38	1
Köchinnen	12	4	1	3	20	15	5	1	4	—
Spetterinnen	10	28	—	11	49	38	11	2	9	—
Hausfrauen	—	20	—	—	20	15	5	1	3	1
Ohne Beruf	16	20	1	7	44	26	18	3	14	1
Dirnen	52	12	—	5	69	52	17	2	14	1
Zusammen	494	166	3	62	725	428	297	75	217	5

Art der Erkrankung der

Tabelle

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtlichen: Untersuchten Zahl	Untersuchten %	Gesunden Zahl	Gesunden %	Kranken Zahl	Kranken %	Von je 100 Untersuchten der vorstehenden Altersgruppen waren: gesund	krank
12—15 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
16—21 „	185	25,5	70	16,3	115	38,7	37,8	62,2
22—27 „	268	37,0	160	37,4	108	36,4	59,3	40,7
28—33 „	155	21,4	103	24,1	52	17,5	66,4	33,6
34—39 „	67	9,2	54	12,6	13	4,4	80,6	19,4
40—45 „	38	5,2	29	6,8	9	3,9	76,3	23,7
46—51 „	12	1,7	12	2,8	—	—	100,0	—
51—56 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus. bzw. Durchschnitt	725	100,0	428	100,0	297	100,0	59,0	41,0

der Schweizerinnen nach Beruf.

III. Verhältniszahlen.

Berufsarten	Von sämtlichen Fällen kamen prozentual a. vorsteh. Berufsarten					Von je 100 Untersuchten vorsteh. Berufsart. waren geschlechtskrank	Von 100 Erkrankten vorstehender Berufsarten hatten		
	Untersuchte überhaupt	Erkrankungen					Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
		überhaupt	an Syphilis	an Gonorrhoe	a. Ul. molle				
Glätterinnen	1,8	2,0	4,0	1,4	—	46,2	50,0	50,0	—
Schneiderinnen	7,1	8,7	8,0	9,2	—	50,0	23,1	76,9	—
Putzmacherinnen	0,6	0,7	—	0,9	—	66,7	—	100,0	—
Kürschnerinnen	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—
Coiffeusen	0,6	0,7	—	0,9	—	50,0	—	100,0	—
Retoucheusen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen	6,5	9,1	9,3	9,2	—	57,5	25,9	74,1	—
Ladentöchter	2,5	3,7	4,0	3,7	—	61,1	27,3	72,7	—
Bureauangestellte	0,4	1,0	—	1,4	—	100,0	—	100,0	—
Zigarrenverkäuferinnen	7,2	1,7	2,7	1,4	—	9,6	40,0	60,0	—
Hausiererinnen	1,8	0,7	—	0,5	20,0	15,4	—	50,0	50,0
Kellnerinnen	27,0	33,3	37,4	32,7	—	50,5	28,3	71,7	—
Artistinnen	0,4	0,7	1,3	0,5	—	66,7	50,0	50,0	—
Sprachlehrerinnen	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Studentinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenpflegerinnen	0,1	0,3	—	0,5	—	100,0	—	100,0	—
Modellsteherinnen	0,3	0,3	1,3	—	—	50,0	100,0	—	—
Dienstmädchen	15,3	18,2	20,0	17,4	20,0	48,7	27,8	70,4	1,8
Köchinnen	2,8	1,7	1,3	1,8	—	25 0	20,0	80,0	—
Spetterinnen	6,8	3,7	2,7	4,1	—	22,5	18,2	81,8	—
Hausfrauen	2,8	1,7	1,3	1,4	20,0	25,0	20,0	60,0	20,0
Ohne Beruf	6,1	6,1	4,0	6,5	20,0	40,9	16,7	77,8	5,5
Dirnen	9,5	5,7	2,7	6,5	20,0	24,6	11,8	82,3	5,9
Zus. bzw. Durchschnitt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	69,4	25,2	73,1	1,7

Schweizerinnen nach Altersgruppen.

IV.

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtl. an .... Erkrankten						Von je 100 Erkrankten vorstehender Altersgruppen hatten		
	Syphilis		Gonorrhoe		Ulcus molle				
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
12—15 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16—21 „	28	37,3	84	38,7	3	60,0	24,4	73,0	2,6
22—27 „	33	44,1	75	34,6	—	—	30,6	69,4	—
28—33 „	13	17,3	37	17,1	2	40,0	25,0	71,2	3,8
34—39 „	1	1,3	12	5,5	—	—	7,7	92,3	—
40—45 „	—	—	9	4,1	—	—	—	100,0	—
46—51 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51—56 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus. bzw. Durchschnitt	75	100,0	217	100,0	5	100,0	25,2	73,1	1,7

Zivilstand und Art der Erkrankung

Absolute Zahlen. Tabelle

Berufsarten	Von den Untersuchten waren				Gesamtzahl der Untersuchten	Von d. Untersuchten waren		Von den Erkrankten hatten		
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden		gesund	krank	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
Glätterinnen	11	—	—	—	11	7	4	—	4	—
Schneiderinnen . . .	49	9	—	2	60	36	24	6	17	1
Putzmacherinnen . .	19	—	1	—	20	10	10	3	7	—
Kürschnerinnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Coiffeusen	9	2	—	—	11	9	2	—	2	—
Retoucheusen	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen . .	40	9	—	1	50	26	24	4	20	—
Ladentöchter	38	7	—	—	45	23	22	6	16	—
Bureauangestellte . .	6	—	—	—	6	1	5	—	5	—
Zigarrenverkäuferinnen	12	17	—	2	31	19	12	3	9	—
Hausiererinnen . . .	4	—	—	—	4	3	1	1	—	—
Kellnerinnen	245	24	—	—	269	179	90	24	65	1
Artistinnen	34	2	—	—	36	27	9	2	7	—
Sprachlehrerinnen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Studentinnen	2	—	—	—	2	1	1	—	1	—
Krankenpflegerinnen .	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Modellsteherinnen . .	2	—	—	—	2	1	1	—	1	—
Dienstmädchen . . .	98	5	—	—	103	45	58	15	40	3
Köchinnen	18	3	—	—	21	16	5	3	2	—
Spetterinnen	3	8	—	2	13	8	5	—	5	—
Hausfrauen	—	15	—	—	15	8	7	1	6	—
Ohne Beruf	44	16	—	—	60	46	14	—	14	—
Dirnen	46	5	—	1	52	39	13	3	10	—
Zusammen	683	122	1	8	814	506	308	71	232	5

Art der Erkrankung der

Tabelle

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtlichen						Von je 100 Untersuchten der vorstehenden Altersgruppen waren	
	Untersuchten		Gesunden		Kranken			
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	gesund	krank
12—15 Jahren	5	0,6	3	0,6	2	0,6	60,0	40,0
16—21 „	238	29,2	103	20,3	135	43,8	43,3	56,7
22—27 „	320	39,3	207	40,9	113	36,7	64,7	35,3
28—33 „	154	18,9	119	23,5	35	11,4	77,3	22,7
34—39 „	69	8,5	51	10,1	18	5,9	73,9	26,1
40—45 „	15	1,9	12	2,4	3	1,0	80,0	20,0
46—51 „	11	1,4	9	1,8	2	0,6	81,8	18,2
51—56 „	2	0,2	2	0,4	—	—	—	—
Zus. bzw. Durchschnitt	814	100,0	506	100,0	308	100,0	62,2	37,8

der Ausländerinnen nach Beruf.

V. Verhältniszahlen.

Berufsarten	Von sämtlichen Fällen kamen prozentual a. vorsteh. Berufsarten					Von je 100 Untersuchten vorsteh. Berufsart. waren geschlechtskrank	Von 100 Erkrankten vorstehender Berufsarten hatten		
	Untersuchte überhaupt	Erkrankungen					Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
		überhaupt	an Syphilis	an Gonorrhoe	a. Ul. molle				
Glätterinnen	1,4	1,3	—	1,7	—	36,4	—	100,0	—
Schneiderinnen	7,4	7,8	8,5	7,3	20,0	40,0	25,0	70,8	4,2
Putzmacherinnen	2,5	3,3	4,2	3,0	—	50,0	30,0	70,0	—
Kürschnerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Coiffeusen	1,4	0,7	—	0,9	—	18,2	—	100,0	—
Retoucheusen	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiterinnen	6,1	7,8	5,7	8,6	—	48,0	15,8	84,2	—
Ladentöchter	5,5	7,2	8,5	6,9	—	48,9	27,3	72,7	—
Bureauangestellte	0,7	1,6	—	2,2	—	83,3	—	100,0	—
Zigarrenverkäuferinnen	3,8	3,9	4,2	3,9	—	38,7	25,0	75,0	—
Hausiererinnen	0,5	0,3	1,4	—	—	25,0	100,0	—	—
Kellnerinnen	33,1	29,2	33,8	28,0	20,0	33,5	26,7	72,2	1,1
Artistinnen	4,4	2,9	2,8	3,0	—	25,0	22,2	77,8	—
Sprachlehrerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Studentinnen	0,2	0,3	—	0,4	—	50,0	—	100,0	—
Krankenpflegerinnen	0,1	0,3	—	0,4	—	100,0	—	100,0	—
Modellsteherinnen	0,2	0,3	—	0,4	—	50,0	—	100,0	—
Dienstmädchen	12,7	18,8	21,1	17,3	60,0	56,3	25,8	69,0	5,2
Köchinnen	2,6	1,6	4,2	0,9	—	23,8	60,0	40,0	—
Spetterinnen	1,6	1,6	—	2,2	—	38,5	—	100,0	—
Hausfrauen	1,8	2,3	1,4	2,6	—	46,7	14,3	85,7	—
Ohne Beruf	7,4	4,6	—	6,0	—	24,6	—	100,0	—
Dirnen	6,4	4,2	4,2	4,3	—	25,0	23,1	76,9	—
Zus. bzw. Durchschnitt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	60,9	23,1	75,3	1,6

Ausländerinnen nach Altersgruppen.

VI.

Altersgruppen	Auf vorstehende Altersgruppen entfielen von sämtl. an .... Erkrankten						Von je 100 Erkrankten vorstehender Altersgruppen hatten		
	Syphilis		Gonorrhoe		Ulcus molle				
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
12—15 Jahren	—	—	2	0,9	—	—	—	100,0	—
16—21 „	33	46,5	99	42,7	3	60,0	24,5	73,3	2,2
22—27 „	25	35,2	87	37,5	1	20,0	22,1	77,0	0,9
28—33 „	11	15,5	24	10,3	—	—	31,4	68,6	—
34—39 „	2	2,8	15	6,4	1	20,0	11,1	83,3	5,6
40—45 „	—	—	3	1,3	—	—	—	100,0	—
46—51 „	—	—	2	0,9	—	—	—	100,0	—
51—56 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus. bzw. Durchschnitt	71	100,0	232	100,0	5	100,0	23,1	75,3	1,6

Tabelle VII. **Die Untersuchten nach**

Untersuchte	Zivilstand	Untersuchte überhaupt	Davon waren		Von den Erkrankten hatten			Von 100 Angehörigen d. vorst. Zivilstandes waren	
			gesund	krank	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle	gesund	krank
Überhaupt	ledig	1178	678	500	124	369	7	57,5	42,5
	verheirat.	288	199	89	18	68	3	69,1	30,9
	verwitw.	3	3	—	—	—	—	100,0	—
	geschied.	70	54	16	4	12	—	77,1	22,9
	Zusammen	1539	934	605	146	449	10	60,7	39,3
Schweizerinnen	ledig	494	257	237	61	174	2	52,0	48,0
	verheirat.	166	120	46	10	33	3	72,2	27,8
	verwitw.	3	3	—	—	—	—	100,0	—
	geschied.	62	48	14	4	10	—	77,4	22,6
	Zusammen	725	428	297	75	217	5	59,0	41,0
Ausländerinnen	ledig	684	421	263	68	195	5	61,5	38,5
	verheirat.	122	79	43	8	35	—	64,8	35,2
	verwitw.	—	—	—	—	—	—	—	—
	geschied.	8	6	2	—	2	—	75,0	25,0
	Zusammen	814	506	308	71	232	5	62,2	37,8

Tabelle VIII. **Die Untersuchten nach**

Untersuchte	Jahre	1. Absolute Zahlen					2. Verhältniszahlen			
		Total der Untersuchten	Von den Untersuchten waren				Von 100 Untersuchten waren			
			ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Überhaupt	1904	161	125	30	—	6	77,7	18,6	—	3,7
	1905	166	137	25	—	4	82,5	15,1	—	2,4
	1906	145	103	36	—	6	71,1	24,8	—	4,1
	1907	194	153	33	—	8	78,9	17,0	—	4,1
	1908	256	205	40	—	11	80,1	15,6	—	4,3
	1909	317	217	83	—	17	68,4	26,2	—	5,4
	1910	300	238	41	3	18	79,3	13,7	1,0	6,0
Zusammen		1539	1178	288	3	70	76,6	18,7	0,2	4,5
Schweizerinnen	1904	52	35	11	—	6	67,3	21,2	—	11,5
	1905	67	46	18	—	3	68,6	26,9	—	4,5
	1906	71	44	21	—	6	62,0	29,6	—	8,4
	1907	87	57	24	—	6	65,5	27,6	—	6,9
	1908	114	83	20	—	11	72,9	17,5	—	9,6
	1909	172	111	47	—	14	64,6	27,3	—	8,1
	1910	162	118	25	3	16	72,8	15,4	1,9	9,9
Zusammen		725	494	166	3	62	68,1	22,9	0,4	8,6
Ausländerinnen	1904	109	90	19	—	—	82,6	17,4	—	—
	1905	99	91	7	—	1	91,9	7,1	—	1,0
	1906	74	59	15	—	—	79,7	20,3	—	—
	1907	107	96	9	—	2	89,7	8,4	—	1,9
	1908	142	122	20	—	—	85,9	14,1	—	—
	1909	145	106	36	—	3	73,1	24,8	—	2,1
	1910	138	120	16	—	2	87,0	11,6	—	1,4
Zusammen		814	684	122	—	8	84,0	15,0	—	1,0

Zivilstand, Heimat und Krankheit.

Untersuchte	Zivilstand	Auf die verschiedenen Zivilstände entfielen prozentual von sämtlichen						Von je 100 Erkrankten mit vorstehendem Zivilstand hatten		
		Untersuchten	Gesunden	Kranken	Syphiliskranken	Gonorrhoekranken	Ulcus molle-Kranken	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
Überhaupt	ledig	76,5	72,7	82,7	84,9	82,2	70,0	24,8	73,8	1,4
	verheirat.	18,8	21,3	14,7	12,3	15,1	30,0	20,2	76,4	3,4
	verwitw.	0,2	0,3	—	—	—	—	—	—	—
	geschied.	4,5	5,7	2,6	2,8	2,7	—	25,0	75,0	—
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	24,1	74,2	1,7
Schweizerinnen	ledig	68,1	60,1	79,8	81,4	80,2	40,0	25,7	73,4	0,9
	verheirat.	22,9	28,0	15,5	13,3	15,2	60,0	21,7	71,8	6,5
	verwitw.	0,4	0,7	—	—	—	—	—	—	—
	geschied.	8,6	11,2	4,7	5,3	4,6	—	28,6	71,4	—
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	25,2	73,1	1,6
Ausländerinnen	ledig	84,0	83,2	85,4	88,9	84,0	100,0	24,0	74,1	1,9
	verheirat.	15,0	15,6	14,0	11,1	15,1	—	18,6	81,4	—
	verwitw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	geschied.	1,0	1,2	0,6	—	0,9	—	—	100,0	—
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	23,1	75,3	1,6

Zivilstand und nach Untersuchungsjahren.

Untersuchte	Jahre	1. Absolute Zahlen: Von den Untersuchten waren gesund	krank	Von den Erkrankten hatten Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle	2. Verhältniszahlen: Von 100 Untersuchten waren gesund	krank	Von 100 Erkrankten hatten Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
Überhaupt	1904	94	67	7	60	—	58,4	41,6	10,4	89,6	—
	1905	101	65	11	54	—	60,8	39,2	16,9	83,1	—
	1906	88	57	13	39	5	60,7	39,3	22,8	68,4	8,8
	1907	143	51	16	32	3	73,7	26,3	31,4	62,7	5,9
	1908	180	76	27	47	2	70,3	29,7	35,5	61,9	2,6
	1909	173	144	38	106	—	54,6	45,4	26,3	73,7	—
	1910	155	145	34	111	—	51,7	48,3	23,4	76,6	—
Zusammen		934	605	146	449	10	60,7	39,3	24,1	74,2	1,7
Schweizerinnen	1904	25	27	5	22	—	48,1	51,9	18,5	81,5	—
	1905	35	32	3	29	—	52,3	47,7	9,4	90,6	—
	1906	41	30	8	19	3	57,7	42,3	26,7	66,7	6,6
	1907	68	19	7	10	2	78,2	21,8	36,9	52,6	10,5
	1908	77	37	14	23	—	67,5	32,5	37,8	62,2	—
	1909	92	80	18	62	—	53,5	46,5	22,5	77,5	—
	1910	90	72	20	52	—	55,6	44,4	27,8	72,2	—
Zusammen		428	297	75	217	5	59,0	41,0	25,2	73,1	1,7
Ausländerinnen	1904	69	40	2	38	—	63,3	36,7	5,0	95,0	—
	1905	66	33	8	25	—	66,7	33,3	24,2	75,8	—
	1906	47	27	5	20	2	63,5	36,5	18,5	74,1	7,4
	1907	75	32	9	22	1	70,1	29,9	28,1	68,8	3,1
	1908	103	39	13	24	2	72,5	27,5	33,3	61,6	5,1
	1909	81	64	20	44	—	55,9	44,1	31,2	68,8	—
	1910	65	73	14	59	—	47,1	52,9	19,2	80,8	—
Zusammen		506	308	71	232	5	62,2	37,8	23,1	75,3	1,6

Die Untersuchten nach Art der

Tabelle

Heimat (Kantone und Staaten)	Untersuchte überhaupt	Davon waren		Von den Erkrankten hatten			Von je 100 Angehörigen vorst. Heimat waren	
		gesund	krank	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle	gesund	krank
				1. Schweizerinnen.				
Stadt Zürich	44	32	12	2	10	—	72,7	27,3
Übr. Kant. Zürich	156	86	70	16	53	1	55,1	44,9
Sa. Kant. Zürich	200	118	82	18	63	1	59,0	41,0
Bern	136	83	53	14	38	1	61,0	39,0
Luzern	54	30	24	4	20	—	55,6	44,4
Uri	1	—	1	—	1	—	—	100,0
Schwyz	25	12	13	3	10	—	48,0	52,0
Unterwalden	9	4	5	1	4	—	44,4	55,6
Glarus	5	4	1	—	1	—	80,0	20,0
Zug	8	4	4	1	3	—	50,0	50,0
Freiburg	11	8	3	1	2	—	72,7	27,3
Solothurn	16	11	5	1	4	—	68,8	31,2
Basel	28	20	8	3	5	—	71,4	28,6
Schaffhausen	10	5	5	1	4	—	50,0	50,0
Appenzell	8	3	5	2	3	—	37,5	62,5
St. Gallen	36	19	17	6	11	—	52,8	47,2
Graubünden	9	7	2	1	1	—	77,8	22,2
Aargau	95	53	42	12	29	1	55,8	44,2
Thurgau	43	25	18	5	11	2	58,1	41,9
Tessin	3	1	2	1	1	—	33,3	66,7
Waadt	12	9	3	—	3	—	75,0	25,0
Wallis	11	8	3	—	3	—	72,7	27,3
Neuenburg	4	3	1	1	—	—	75,0	25,0
Genf	1	1	—	—	—	—	100,0	—
Ganze Schweiz	725	428	297	75	217	5	59,0	41,0
				2. Ausländerinnen.				
Baden	116	70	46	14	31	1	60,3	39,7
Württemberg	136	80	56	14	41	1	58,8	41,2
Bayern	190	119	71	10	61	—	62,6	37,4
Preußen	118	74	44	10	31	3	62,7	37,3
Sachsen	10	8	2	—	2	—	80,0	20,0
Elsaß-Lothringen	71	49	22	5	17	—	69,0	31,0
Übr. Deutschland	27	17	10	2	8	—	63,0	37,0
Sa. Deutsches Reich	668	417	251	55	191	5	62,4	37,6
Österreich-Ungarn	98	62	36	10	26	—	63,3	36,7
Italien	26	17	9	4	5	—	65,4	34,6
Frankreich	13	5	8	—	8	—	38,5	61,5
Übriges Ausland	9	5	4	2	2	—	55,6	44,4
Ausland überhaupt	814	506	308	71	232	5	62,2	37,8

Erkrankung und nach der Heimat.

IX.

Heimat (Kantone und Staaten)	Auf vorstehende Heimatsgruppen entfielen prozentual von sämtlichen						Von je 100 Angehörigen vorstehender Heimat hatten		
	Untersuchten überh.	Gesunden	Kranken	Syphilis-krank.	Gonorrhoe-krank.	Ulcus molle-Krank.	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle
1. Schweizerinnen.									
Stadt Zürich	6,2	7,5	4,0	2,7	4,6	—	16,7	83,3	—
Übr. Kant. Zürich	21,5	20,1	23,6	21,4	24,4	20,0	22,9	78,7	1,4
Sa. Kant. Zürich	27,7	27,6	27,6	24,1	29,0	20,0	22,0	76,8	1,2
Bern	18,4	19,4	17,9	18,7	17,5	20,0	26,4	71,7	1,9
Luzern	7,5	7,0	8,1	5,4	9,2	—	16,7	83,3	—
Uri	0,1	—	0,3	—	0,5	—	—	100,0	—
Schwyz	3,5	2,8	4,4	4,0	4,6	—	23,1	76,9	—
Unterwalden	1,2	0,9	1,7	1,3	1,8	—	20,0	80,0	—
Glarus	0,7	0,9	0,3	—	0,5	—	—	100,0	—
Zug	1,1	0,9	1,3	1,3	1,4	—	25,0	75,0	—
Freiburg	1,5	1,9	1,0	1,3	0,9	—	33,3	66,7	—
Solothurn	2,2	2,6	1,7	1,3	1,8	—	20,0	80,0	—
Basel	3,9	4,7	2,7	4,0	2,3	—	37,5	62,5	—
Schaffhausen	1,4	1,2	1,7	1,3	1,8	—	20,0	80,0	—
Appenzell	1,1	0,7	1,7	2,7	1,4	—	40,0	60,0	—
St. Gallen	5,0	4,5	5,7	8,0	5,1	—	35,3	64,7	—
Graubünden	1,2	1,6	0,7	1,3	0,5	—	50,0	50,0	—
Aargau	13,1	12,4	14,1	16,0	13,3	20,0	28,6	69,0	2,4
Thurgau	5,9	5,8	6,1	6,7	5,1	40,0	27,8	61,1	11,1
Tessin	0,4	0,2	0,7	1,3	0,5	—	50,0	50,0	—
Waadt	1,7	2,1	1,0	—	1,4	—	—	100,0	—
Wallis	1,5	1,9	1,0	—	1,4	—	—	100,0	—
Neuenburg	0,6	0,7	0,3	1,3	—	—	100,0	—	—
Genf	0,1	0,2	—	—	—	—	—	—	—
Ganze Schweiz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	25,2	73,1	1,7
2. Ausländerinnen.									
Baden	14,2	13,8	14,9	19,7	13,4	20,0	30,4	67,4	2,2
Württemberg	16,7	15,8	18,2	19,7	17,7	20,0	25,0	73,2	1,8
Bayern	23,3	23,5	23,0	14,1	26,3	—	14,1	85,9	—
Preußen	14,5	14,6	14,3	14,1	13,4	60,0	22,7	70,5	6,8
Sachsen	1,2	1,6	0,6	—	0,9	—	—	100,0	—
Elsaß-Lothringen	8,7	9,7	7,1	7,0	7,3	—	22,7	77,3	—
Übr. Deutschland	3,3	3,4	3,2	2,8	3,4	—	25,0	75,0	—
Sa. Deutsches Reich	82,1	82,4	81,5	77,5	82,3	100,0	21,9	76,1	2,0
Österreich-Ungarn	12,0	12,2	11,7	14,1	11,2	—	27,8	72,2	—
Italien	3,2	3,4	2,9	5,6	2,1	—	44,4	55,6	—
Frankreich	1,6	1,0	2,6	—	3,5	—	—	100,0	—
Übriges Ausland	1,1	1,0	1,3	2,8	0,9	—	50,0	50,0	—
Ausland überhaupt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	23,1	75,3	1,6

Die Untersuchungsergebnisse nach einzelnen Monaten für die Jahre 1904—1910 zusammen.

Tabelle X.

Monate	Untersuchte überhaupt					Untersuchte Schweizerinnen			Untersuchte Ausländerinnen		
	Gesamtzahl	Gesunde	Kranke	Syphilitische	Gonorrhoische[1]	Gesamtzahl	Gesunde	Kranke	Gesamtzahl	Gesunde	Kranke
1. Absolute Zahlen.											
Januar	115	71	44	12	32	61	33	28	54	38	16
Februar	105	62	43	14	29	60	36	24	45	26	19
März	129	74	55	18	37	66	38	28	63	36	27
April	93	48	45	7	38	49	25	24	44	23	21
Mai	97	53	44	7	37	39	23	16	58	30	28
Juni	140	79	61	15	46	44	22	22	96	57	39
Juli	185	112	78	15	58	78	46	32	107	66	41
August	154	103	51	14	37	65	39	26	89	64	25
September	122	80	42	9	33	61	38	23	61	42	19
Oktober	130	82	48	10	38	71	45	26	59	37	22
November	167	110	57	12	45	78	49	29	89	61	28
Dezember	102	60	42	13	29	53	34	19	49	26	23
Zusammen	1589	934	605	146	459	725	428	297	814	506	308
Monatsmittel	128,25	77,83	50,42	12,17	38,25	60,42	35,67	24,75	67,83	42,17	25,67
2. Verhältniszahlen.											
Wenn das Monatsmittel aller Jahre = 100 ist, so entfielen auf die einzelnen Monate:											
Januar	89,7	91,2	87,3	98,6	83,7	101,0	92,5	113,1	79,6	90,1	62,3
Februar	81,9	79,7	85,3	115,0	75,8	99,3	100,9	97,0	66,3	61,6	74,0
März	100,6	95,1	109,1	147,9	96,7	109,2	106,5	113,1	92,9	85,4	105,2
April	72,5	61,7	89,3	57,5	99,4	82,1	70,1	97,0	64,9	54,5	81,8
Mai	75,6	68,1	87,3	57,5	96,7	64,5	64,5	64,6	85,5	71,1	109,1
Juni	109,2	101,5	121,0	123,3	120,3	72,8	61,7	88,9	141,5	135,0	151,9
Juli	144,3	143,9	144,8	123,3	151,6	129,1	128,9	129,3	157,7	156,5	159,7
August	120,1	132,3	101,2	115,0	96,7	107,6	109,3	105,0	131,2	151,8	97,4
September	95,1	102,8	83,3	74,0	86,3	101,0	106,5	92,9	89,9	99,6	74,0
Oktober	101,4	105,4	95,2	82,2	99,1	117,5	126,1	105,9	87,0	87,7	85,7
November	130,2	141,3	113,1	98,6	117,7	129,1	137,4	117,2	131,2	144,6	109,1
Dezember	79,5	77,1	83,3	106,8	75,8	87,7	95,3	76,8	72,2	61,6	89,6

[1] Inbegriffen zehn Fälle von Ulcus molle.

Anmerkung. In den vorstehenden Tabellen wurden die Verhältniszahlen auch dann berechnet, wenn die Zahl der Fälle klein war; diesen Zahlen messen wir keine größere Bedeutung bei; die Berechnung geschah nur der Vollständigkeit halber.

Anhang.

Die Strafgesetzentwürfe der Schweiz, Deutschlands und Österreichs.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Vorlage der Redaktionskommission (September 1913).

Erstes Buch. **Von den Vergehen.**

Besonderer Teil. Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

1. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre.

Notzucht.

118. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer mit einer Frau den außerehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung.

119. Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung oder zur Vornahme einer andern unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Schändung.

120. 1. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Frau oder mit einer bewußtlosen oder zum Widerstand unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes, den außerehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Person oder mit einer bewußtlosen oder zum Widerstand unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Unzucht mit Schwachsinnigen.

121. 1. Wer mit einer schwachsinnigen Frau oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, den außerehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer mit einer schwachsinnigen Person oder mit einer Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Unzucht mit Kindern.

122. 1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ist das Kind derSchüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Großkind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

2. Wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, ein solches zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder eine unzüchtige Handlung vor einem solchen vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Großkind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus.

Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als sechzehn Jahren.

123. 1. Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Wer mit seinem unmündigen mehr als sechzehn Jahre alten Kind, Großkind, Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten eine unzüchtige Handlung vornimmt, oder die unmündige Person zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht einer Aufsichtsperson mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten.

124. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sechszehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt,

wer durch den Mißbrauch der Notlage oder der durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechtes von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

125. 1. Wer mit dem Pflegling einer Kranken-, Armen- oder Versorgungsanstalt oder mit einem Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten den Beischlaf vollzieht, wird, wenn die Person unter seiner Aufsicht steht, oder von ihm abhängig ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

2. Nimmt der Täter mit der Person eine unzüchtige Handlung vor, so ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren.

Gemeinsame Bestimmungen.

126. Für diese Vergehen (Art. 118—125) gelten folgende Bestimmungen:

Stirbt die Person infolge der Handlungsweise des Täters und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Wird die Gesundheit der Person infolge der Handlungsweise des Täters schwer geschädigt und konnte der Täter dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung der Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Verführung einer Unmündigen.

127. Wer eine Unmündige von mehr als sechzehn Jahren durch Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft. Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

Mißbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau.

128. Wer von einer Frau durch Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit den Beischlaf erlangt, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

2. Vorschubleistung zur Unzucht und Ausbeutung der Unzucht anderer.

Kuppelei.

129. 1. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Vermieter die Unzucht ausbeutet.

2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

129 bis Vorschubleistung zur Unzucht. Wer der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren oder der widernatürlichen Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Gewerbsmäßige Kuppelei.

130. 1. Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

3. Der gewerbsmäßige Kuppler wird in jedem Falle überdies mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Zuhälterei.

131. Ein Mann, der sich von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten läßt,

ein Mann, der einer solchen Frau aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Mädchenhandel.

134. 1. Wer eine weibliche Person anwirbt, verschleppt oder entführt, um sie einem andern zur Unzucht zu überliefern,

wer dazu Anstalten trifft, um eine weibliche Person einem andern zur Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn die Person unmündig ist,

wenn sie die Ehefrau, das Kind, Großkind, Adoptivkind, oder Stiefkind des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie gegen ihren Willen der Unzucht überliefert wurde, namentlich wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung,

wenn sie in das Ausland gebracht worden ist,

wenn sie einem gewerbsmäßigen Kuppler überliefert werden soll, wenn der Täter den Mädchenhandel gewerbsmäßig betreibt.

3. Der Täter wird überdies in allen Fällen mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

8. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit.

Öffentliche unzüchtige Handlung.

135. Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Buße oder mit Gefängnis bestraft.

Unzüchtige Veröffentlichungen.

136. 1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Zeichnungen oder andere unzüchtige Darstellungen zum Verkauf herstellt, oder einführt, feilhält, an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, öffentlich ankündigt, ausstellt oder vorführt, oder geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden.

2. Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter achtzehn Jahren übergibt, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu zehntausend Franken bestraft.

3. Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

April 1908.

Zweites Buch. **Von den Übertretungen.**

Unzüchtige Verfolgung einer Frau.

260 (245). Wer eine Frau, die ihm keinen Anlaß dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht verfolgt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

Belästigung durch unzüchtige Zumutungen und gewerbsmäßige Unzucht.

261 (245 u. 246). 1. Wer jemanden öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch gewerbsmäßige Unzucht belästigt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

3. Macht sich eine Unmündige dieser Übertretungen schuldig, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und läßt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Er ersucht die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Richter kann die Unmündige auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde einem Vereine zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen.

Dulden gewerbsmäßiger Kuppelei in den Mietsräumen.

262 (130, § 3). Der Vermieter, der die Ausübung des kupplerischen Gewerbes wissentlich in seinen Mietsräumen duldet, wird mit Buße bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.

263 (136). Wer auf eine Gelegenheit zur Unzucht mit Absicht öffentlich aufmerksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Buße bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1909.

20. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§ 243.

Wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 244.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr eine Frauensperson zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;
2. eine bewußtlose oder sonst zum Widerstand unfähige oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht;
3. mit einem Kinde unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder es zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

§ 245.

Hat eine der in den §§ 243, 244 bezeichneten Handlungen den Tod der verletzten Person zur Folge, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

§ 246.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer Eheschließung oder sonst durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums bestimmt, in dem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 247.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten werden bestraft:

1. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihren minderjährigen Kindern oder Pflegebefohlenen, Geistliche, Lehrer oder Erzieher, die mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie ein Strafverfahren zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Inhaber oder Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten zur Pflege oder Behandlung von Kranken, Armen oder andern Hilfsbedürftigen, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, Beamte oder andere Angestellte, die in solchen Anstalten oder in Gefängnissen oder in Erziehungs-, Rettungs- oder Besserungsanstalten beschäftigt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 248.

Wer ein unbescholtenes Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Strafbarkeit fällt weg, wenn der Täter mit der Verletzten die Ehe geschlossen hat.

§ 249.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an dem letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie können straflos gelassen werden, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 250.

Die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht.

Die Strafe des Abs. 1 findet auch auf die widernatürliche Unzucht mit Tieren Anwendung.

§ 251.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht.

§ 252.

Wer der Unzucht mit seiner Ehefrau oder mit einer Person Vorschub leistet, die zu ihm in einem der im § 247 Ziff. 1 bezeichneten Verhältnisse steht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft.

§ 253.

Wer

1. ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen,
2. zur Begehung der Kuppelei (§§ 251, 252) hinterlistige Kunstgriffe anwendet,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 254.

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird als Zuhälter mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in besonders schweren Fällen (§ 84) mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 255.

In den Fällen des § 250 Abs. 3, sowie der §§ 251 bis 254 finden die Vorschriften der §§ 42 und 53 Anwendung.

§ 256.

Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 257.

Mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige oder das Schamgefühl gröblich verletzende Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, die dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

§ 258.

Wer aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, die geeignet sind, Ärgernis zu erregen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch.

Fassung 1913.

XXII. Hauptstück. **Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.**

Notzucht.

§ 259.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichtete Drohung mit unverzüglicher Anwendung von Gewalt zwingt, den außerehelichen Beischlaf zu dulden, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Nötigung zum Beischlafe.

§ 260.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch zum außerehelichen Beischlafe nötigt, daß er sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Zwang zur Unzucht.

§ 261.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Gewalt oder durch eine gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichtete Drohung

mit unverzüglicher Anwendung von Gewalt zwingt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Nötigung zur Unzucht.

§ 262.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, daß er sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Schändung.

§ 263.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 264.

1. Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer den außerehelichen Beischlaf mit einer Person unternimmt, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§ 265.

1. Wer eine unmündige Person zur Unzucht mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person zur Unzucht mißbraucht, deren Unmündigkeit er hätte erkennen können, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Mißbrauch Unmündiger.

§ 266.

Wer eine unzüchtige Handlung vor einer unmündigen Person vornimmt, um seinen Geschlechtstrieb zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Erschleichung des Beischlafs.

§ 267.

Wer den Beischlaf mit einer Person weiblichen Geschlechts dadurch erschleicht, daß ihr eine Trauung vorgetäuscht oder sonst ein Irrtum in ihr erregt oder benützt wird, in dem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, oder die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Gemeinsame Bestimmung über erhöhte Strafen.

§ 268.

Wenn eine der in den §§ 259 bis 267 bedrohten Taten die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, eine schwere Verletzung am Körper, schweren Schaden an der Gesundheit oder den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hatte, oder wenn der Täter wiederholt rückfällig ist, so ist

statt auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren auf Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren,

statt auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, auf Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren,

statt auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und

statt auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren oder von einer Woche bis zu einem Jahr auf Kerker von einem bis zu drei Jahren oder auf Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Unzucht wider die Natur.

§ 269.

1. Wer mit einer Person desselben Geschlechtes Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

2. Der Erwachsene, der die Tat mit einer Person im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder wer gewerbsmäßig der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes Vorschub leistet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 270.

1. Wer einen andern dadurch zwingt, sich zur Unzucht mit einer Person desselben Geschlechtes mißbrauchen zu lassen, daß er gegen ihn Gewalt anwendet oder ihn oder eine ihm nahestehende Person mit unverzüglicher Anwendung von Gewalt bedroht, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer eine Person desselben Geschlechtes, die wehrlos oder bewußtlos ist oder wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Blutschande.

§ 271.

1. Wer mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer mit einem Blutsverwandten aufsteigender Reihe den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

3. Wer den Beischlaf mit einer Person ausübt, die mit ihm im Verhältnisse von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern steht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist wegen der in 2 und 3 bezeichneten Handlungen nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

Unzucht mit Verwandten absteigender Reihe.

§ 272.

Wer mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Ausnützung einer Vertrauensstellung oder öffentlichen Stellung zum Beischlaf oder zur Unzucht.

§ 273.

1. Wer mit seinem minderjährigen Adoptivkinde, Pflegekinde, Mündel, Kuranden, Schüler oder Zöglinge den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

2. der öffentliche Beamte, der mit einer Person weibliches Geschlechts, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, oder mit der er eine Amtshandlung vornimmt, den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

3. wer anläßlich der Ausübung der Seelsorge mit einer Person weiblichen Geschlechts den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt;

4. der Arzt, Angestellte oder Diener einer öffentlichen oder pri-

vaten Heilanstalt oder Pflegeanstalt, der mit einer Kranken der Anstalt, und die in gleicher Stellung in einer Erziehungsanstalt beschäftigte Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die mit einem Zöglinge der Anstalt den außerehelichen Beischlaf ausübt oder Unzucht treibt,

wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Wer seine Stellung mißbraucht, um die Person sich gefügig zu machen, mit der er die Tat begeht, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Verführung.

§ 274.

1. Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum außerehelichen Beischlafe bestimmt;

2. wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechtes durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlafe bestimmt;

3. wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Beischlaf bestimmt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Beischlaf ausgeübt wurde.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgt. Das Recht der Ermächtigung steht der Verletzten zu, wenngleich sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kuppelei.

§ 275.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, oder wer seine minderjährige leibliche oder Adoptivtochter, Enkelin, Pflegetochter, Stieftochter oder eine minderjährige Person weiblichen Geschlechtes, die ihm als Mündel, Kurandin, Schülerin oder Zögling anvertraut ist, zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem andern bestimmt oder diesem Verkehr zuführt;

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem andern bestimmt,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer die Tat begeht, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 276.

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes dadurch zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem andern nötigt, daß er sie mit einem

rechtswidrigen Nachteil an der Freiheit, einem Angriff auf die Ehre, einer strafgerichtlichen Anzeige oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses bedroht, dessen Bekanntwerden geeignet ist, die bürgerliche Stellung der Bedrohten zu untergraben, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Verletzung polizeilicher Vorschriften über gewerbemäßige Unzucht.

§ 277.

Die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht, das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht wird durch polizeiliche Vorschriften geregelt.

Wer eine Vorschrift dieser Art verletzt, wer insbesondere öffentliche Dirnen hält oder Unterstand zur Ausübung gewerbemäßiger Unzucht gewährt, ohne diesen Vorschriften zu genügen, wird von der Verwaltungsbehörde bestraft.

Gewerbemäßige Förderung der Unzucht.

§ 278.

Wer den außerehelichen Geschlechtsverkehr in anderer Weise als durch Halten von öffentlichen Dirnen oder Gewähren von Unterstand (§ 277) gewerbemäßig vermittelt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Förderung gewerbemäßiger Unzucht.

§ 279.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes der gewerbemäßigen Unzucht zuführt;

2. wer eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm davon abhält, die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht aufzugeben,

wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

Frauenhandel.

§ 280.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die in einem andern Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll, anwirbt oder in einen andern Staat befördert, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes, die in einem andern Staat als dem ihrer Heimat der gewerbemäßigen Unzucht zugeführt werden soll, durch Erregung oder Benützung eines Irrtums über dieses Vorhaben bestimmt, sich in einen andern Staat zu begeben, oder sie mit

Benützung eines solchen Irrtums in einen andern Staat befördert, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer die unter 2 bezeichnete Tat an einer geschlechtlich unbescholtenen Person begeht, wird mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 281.

Wer sich mit einem andern verbindet, um Frauenhandel zu treiben, wird mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Zuhälterei.

§ 282.

1. Der Zuhälter einer Person weiblichen Geschlechts, der sich aus dem Erträgnis ihrer gewerbemäßigen Unzucht Mittel zu seinem Unterhalte zuwenden läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Der wiederholt rückfällige Täter wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Die Bestimmung ist auf den Ehegatten der Dirne anzuwenden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§ 283.

1. Wer öffentlich und unter Umständen, unter welchen sein Verhalten zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt, oder wer unter solchen Umständen in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt;

2. wer eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung zum Zweck ihrer öffentlichen Verbreitung herstellen läßt, bezieht oder vorrätig hält, sie feilhält, ankündigt, öffentlich ausstellt oder verbreitet,

wird mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen bestraft.

3. Wer eine unzüchtige Schrift, bildliche oder plastische Darstellung einem Minderjährigen, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann im zweiten und dritten Falle Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

